

DER KIRCHENAustrITT IM KANONISCHEN EHERECHT – ANMERKUNGEN ZUR DIÖZESANEN PRAXIS IN DEUTSCHLAND

von P. Noach Heckel OSB

A. EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG

Vor zwei Jahren, auf der DPM 2017, hat Prof. Dr. Peter PLATEN¹ über den Umgang mit den sogenannten „eherechtlichen Altfällen“² ausgetretener Katholiken referiert und auf eine insoweit uneinheitliche Praxis in den deutschen Diözesen aufmerksam gemacht. Heute soll erneut der Kirchenaustritt in den Blick genommen werden, diesmal unter Zugrundelegung des geltenden Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zum Kirchenaustritt vom 15.3.2011,³ das nunmehr seit sieben Jahren in Kraft ist.

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem staatlichen Kirchenaustritt ist es in dieser Zeit etwas ruhiger geworden. Gleichzeitig konnte sich in den Diözesen eine erste Rechtspraxis im Umgang mit dem Allgemeinen Dekret herausbilden.

1 PLATEN, P., Gemeinsame Kriterien und einheitlicher Verfahrensweg: Der Umgang mit den sogenannten „eherechtlichen Altfällen“ ausgetretener Katholiken in den deutschen (Erz-)Bistümern – Versuch einer Bestandsaufnahme: DPM 25/26 (2018/19) 137-183.

2 Beim Umgang mit den „eherechtlichen Altfällen“ ausgetretener Katholiken geht es um die Frage, welche Auswirkungen das Zirkularschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (PCLT) vom 13.3.2006 zum *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* (Prot. N. 10279/2006): Comm. 38 (2006) 175-177, auf die Beurteilung der Formpflichtigkeit und damit auf die Gültigkeit von Ehen hat. Näherhin geht es um Ehen, die zwischen dem Inkrafttreten des *Codex Iuris Canonici* (CIC) von 1983 und dem Motu Proprio (MP) *Omnia in mentem*, 26.10.2009: AAS 102 (2010) 8-10, geschlossen wurden. Die Frage stellte sich, nachdem das Zirkularschreiben die Voraussetzungen des in cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC geregelten *actus formalis defectionis ab Ecclesia*, mit dem seit Inkrafttreten des CIC/1983 eine Befreiung von der eherechtlichen Formpflicht verbunden war, enger gefasst hatte.

3 Allgemeines Dekret der DBK vom 15.3.2011: ABl. Erzdiözese Freiburg 2012, 343-345 (Nr. 302).

Die meisten Anordnungen des Allgemeinen Dekrets weisen keine unmittelbaren Berührungspunkte mit dem kanonischen Eherecht auf. Eine Ausnahme bildet Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets, wodurch die Eheschließungsfreiheit von Ausgetretenen eine Beschränkung erfährt. Danach bedarf derjenige, der vor dem Staat den Kirchenaustritt erklärt, der Erlaubnis des Ortsordinarius, möchte er eine katholische Ehe schließen.

Unter welchen Voraussetzungen darf bzw. muss eine solche Erlaubnis gegeben werden? Wie ist es, wenn nicht nur einer der beiden katholischen Ehemittler, sondern beide ausgetreten sind? Wie ist bei einem konfessionsverschiedenen und wie bei einem religionsverschiedenen Paar? Darf auch dann die Erlaubnis zur kirchlichen Trauung gegeben werden? Um diese Fragestellungen in der Rechtsanwendung von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets soll es gehen – jeweils unter Hinweis auf die insoweit bestehende offiziöse Verwaltungspraxis.

Fragen von eher grundsätzlicher Natur stellen sich, wenn Ausgetretene im Ausland heiraten wollen. Bei Eheschließungen außerhalb des Konferenzgebiets kommt es dem Ortsordinarius zu, festzustellen, dass der Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht. Zu diesem Zweck fertigt er die sogenannten *Litterae dimissoriae* aus, ein amtliches Dokument, das die DBK für diesen Zweck zum Nachweis in der ausländischen Pfarrei erstellt hat. Es fragt sich jedoch, ob bei solchen grenzüberschreitenden Vorgängen die Normen des Allgemeinen Dekrets überhaupt zur Anwendung kommen dürfen. Oder anders ausgedrückt: Gilt das Trauerbot bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Trauerlaubnis gemäß Ziff. 2 des *decretum generale* auch bei einer Eheschließung im Ausland? Schließlich ist das Allgemeine Dekret der DBK eine partikuläre Norm, die für das Konferenzgebiet erlassen wurde.

Ein dritter eherechtlicher Bezug des Allgemeinen Dekrets deutet sich in Ziff. 1, Spiegelstrich 2 des Allgemeinen Dekrets an. Danach ist dem Ausgetretenen die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen untersagt, eine Anordnung, bei der sich die Frage stellt, ob hierunter auch der Trauzeuge zu fassen ist. Letzteres könnte erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen – bis hin zur Ungültigkeit von Ehen, an denen ein Ausgetretener als Trauzeuge mitwirkt.

Grund genug, sich mit diesen eherechtlichen Bezügen des Allgemeinen Dekrets der DBK zu beschäftigen, zumal dessen praktische Anwendung nicht so unproblematisch ist, wie der auf den ersten Blick so klar erscheinende Sanktionenkatalog Glauben macht.

B. DAS ALLGEMEINE DEKRET DER DBK UND DAS KANONISCHE EHERECHT

Der Untersuchung der das kanonische Eherecht betreffenden Anordnungen ist ein kursorischer Überblick über die Entstehung des Allgemeinen Dekrets der

DBK voranzustellen, da dessen Genese für das Verständnis der partikularen Norm von Bedeutung ist.

I. Das Allgemeine Dekret der DBK im Überblick

Vor Erlass des Allgemeinen Dekrets der DBK zum Kirchenaustritt vom 15.3. 2011 finden sich im kanonischen Recht kaum gesetzliche Regelungen zum Umgang mit dem Kirchenaustritt. Für das universale Recht bestand hierfür keine Notwendigkeit, da es dieses (rein staatliche) Rechtsinstitut⁴ nur im deutschsprachigen Rechtskreis gibt⁵.

4 Nach katholischem Verständnis kann es einen „Kirchenaustritt“ nicht geben, vgl. GÜTHOFF, E., Kirchenstrafrechtliche Aspekte des vor dem Staat vollzogenen Kirchenaustritts: ders. / Haering, S. / Pree, H. (Hrsg.), *Der Kirchenaustritt im staatlichen und weltlichen Recht*. Freiburg i.Br. 2011, 124; RHODE, U., *Kirchenrecht*. Stuttgart 2015, 86; HECKEL, N., Art. Kirchenaustritt – katholisch: LKRR. Bd. II. Paderborn 2019, 811. Das Prägemal, das dem Gläubigen durch die Taufe eingepflanzt wird und das ihn mit Christus und der Kirche verbindet, ist unauslöschlich und kann von keiner Gewalt dieser Welt rückgängig gemacht oder aufgehoben werden. Stattdessen gilt das Axiom *semel catholicus semper catholicus*, das auf der ekklesiologischen Grundeinsicht beruht, dass die Zugehörigkeit zur *Ecclesia catholica* unwiderruflich ist, vgl. DE PAOLIS, V. / D'AURIA, A., *Le Norme Generali. Commento al Codice di Diritto Canonico*. Città del Vaticano 2014, 303. Letzteres kommt darin zum Ausdruck, dass selbst vom Glauben abgefallene Katholiken zeitlebens an die Normen der Kirche gebunden sind, vgl. c. 11 CIC. Wenn sich die Kirche dennoch mit dem „Kirchenaustritt“ beschäftigen muss, ist dies der staatlichen Rechtsordnung und dem historisch gewachsenen Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland geschuldet. Im Unterschied zum Recht der katholischen Kirche sieht das staatliche Recht in Deutschland ausdrücklich vor, dass der Einzelne den Kirchenaustritt erklären kann. Dieser bewirkt, dass der Gläubige vor dem Staat nicht mehr der jeweiligen Religionsgemeinschaft zugerechnet wird. Das Verfahren zum staatlichen Kirchenaustritt folgt staatlichen Normen, die vor allem in den Kirchensteuergesetzen der Länder niedergelegt sind, vgl. Art. 3 Abs. 4 BayKiStG, § 26 BWKiStG.

5 Neben der Bundesrepublik Deutschland ist der staatliche Kirchenaustritt nur noch in Österreich und der Schweiz anzutreffen. Die Möglichkeit, vor dem Staat aus der Kirche aus- oder in eine andere Religionsgemeinschaft überzutreten, ist ein relativ junges Phänomen, das erst auftreten konnte, als der religiöse Einheitsstaat des Altertums und des Mittelalters sein Ende gefunden hatte. Bis dahin gehörten die Untertanen von Staats wegen und zwangsweise der christlichen Kirche an. Erst die Reformation und die damit einhergehende sukzessive Entwicklung verschiedener Konfessionen läutete die Auflösung der bis dahin bestehenden religiösen Einheit in Deutschland ein. Zur geschichtlichen Entwicklung des Kirchenaustritts, vgl. SCHMAL, B., *Das staatliche Kirchenaustrittsrecht in seiner historischen Entwicklung*. Tübingen 2013; HECKEL, N., *Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz vom 15.März 2011*. St. Ottilien 2018, 7-12 m.w.N.

Aber auch in den deutschen Teilkirchen lassen sich nur vereinzelt partikulargesetzliche Regelungen zum Umgang mit dem Kirchenaustritt nachweisen⁶. Dies hängt auch damit zusammen, dass in den Diözesen die Auffassung vorherrschte, dieses staatliche Phänomen hinreichend mit den Normen des universalen Strafrechts in den Griff zu bekommen.

Die wohl überwiegende Meinung in der Rechtslehre wie auch die kirchliche Verwaltungspraxis qualifizierten den Kirchenaustritt als Straftat gegen die Einheit der Kirche und somit als Fall der cc. 751 i.V.m. 1364 § 1 CIC. Der Austritt wurde mit einem schismatischen Verhalten gleichgesetzt mit der Folge der Exkommunikation des Gläubigen⁷.

Trotz zunehmender Kritik an dieser Praxis wäre es hierbei wohl geblieben, wenn nicht das Zirkularschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (PCLT) vom 13.3.2006 dieser Rechtspraxis den Boden entzogen hätte⁸. Zwar beschäftigte sich das Schreiben nicht mit der Ahndung des Kirchenaustritts, sondern mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen gemäß cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC von einem *actus formalis defectionis ab Ecclesia* mit der Folge des Entfallens der eherechtlichen Formpflicht gesprochen werden kann⁹. Indirekt ist

⁶ Eine Darstellung der im 20. Jahrhundert in den einzelnen Diözesen erlassenen partikularrechtlichen Normen zum Kirchenaustritt findet sich bei LÖFFLER, R., Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht. Würzburg 2007, 166 ff.; HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 39 ff.

⁷ Vgl. LISTL., J., Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung: Schulz, W. (Hrsg.), Recht als Heilsdienst. Paderborn 1989, 179 ff.; LORETAN, A., Kirchenrechtliche Konsequenzen eines staatskirchenrechtlichen Kirchenaustritts: SKZ 7 (1998) 101; REES, W., Zur Aktualität des kirchlichen Strafrechts: ÖARR 58 (2011) 177; AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., KanR. Bd. III. Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst. Paderborn 2007, 488; LÖFFLER, Ungestraft (s. Anm. 6), 270 ff.

⁸ Vgl. PCLT, Zirkularschreiben vom 13.3.2006 (s. Anm. 2). Zum Rechtscharakter und der Verbindlichkeit des Schreibens vgl. GRUBER, G., Acti formali ab Ecclesia catholica deficere. Zur Problematik des vor staatlichen Stellen vollzogenen Kirchenaustritts vor dem Hintergrund des Zirkularschreibens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom März 2007. Bonn 2009, 182 ff., 192 ff. m.w.N.; ALTHAUS, R., Zugehörigkeit zur Kirche: Haering, S. / Rees, W. / Schmitz, H. (Hrsg.), HdbKathKR³. Regensburg 2015, 285.

⁹ Um von einem *actus formalis defectionis ab Ecclesia* sprechen zu können, bedarf es nach Auffassung des PCLT näherhin dreier Voraussetzungen: Dem Abfall muss eine innere Entscheidung, die Kirche zu verlassen, zugrunde liegen. Der Trennungswille muss sich auf die katholische Kirche als solche beziehen und inhaltlich als Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas zu qualifizieren sein. Weiter setzt der Abfall die Umsetzung und äußere Manifestation dieser inneren Entscheidung, die Bande der Gemeinschaft zu trennen, voraus. Schließlich bedarf es der Entgegennahme dieser Entscheidung durch die zuständige kirchliche Autorität, denn allein dem Ordinarius oder

hiervon aber auch der innerkirchliche Umgang mit dem Kirchenaustritt betroffen – mit der Folge, dass die bis dahin geltende Gleichung „Kirchenaustritt = Schisma“ nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Der PCLT begründet dies nicht zuletzt damit, dass von einer äußeren Erklärung gegenüber dem Staat nicht ohne weiteres auf einen inneren Trennungswillen des Gläubigen von der Kirche und somit auf das Vorliegen eines schismatischen Verhaltens geschlossen werden könne.

Die Austrittserklärung vor dem Staat kann künftig nur mehr dann als apostatisches, häretisches oder schismatisches Verhalten im Sinne des c. 1364 Abs. 1 CIC gewertet werden, wenn der Austritt zugleich nachweisbar von einem entsprechenden inneren Willensentschluss des Gläubigen, die *Ecclesia catholica* zu verlassen, getragen ist.

Nach anfänglichem Zögern¹⁰ hat die DBK schließlich beim Apostolischen Stuhl ein Mandat zum Erlass eines Allgemeinen Dekrets gemäß c. 455 CIC erbeten, um die innerkirchlichen Rechtsfolgen des staatlichen Kirchenaustritts für das Konferenzgebiet partikulargesetzlich zu regeln. Fünf Jahre nach dem Zirkularschreiben des PCLT vom 13.3.2006 erließ die Vollversammlung der DBK am 15.3.2011 ein Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, das mit Wirkung zum 24.9.2012 in Kraft getreten ist. Damit war für den Umgang mit dem staatlichen Kirchenaustritt eine für alle deutschen Teilkirchen geltende Regelung getroffen. In dieser wird der Kirchenaustritt mit einer Fülle rechtlicher Sanktionen belegt, die in Inhalt und Umfang einer Exkommunikation gleichkommen, der schwersten Strafe, die das Kirchenrecht kennt.

II. Eherechtliche Sanktionen des Allgemeinen Dekrets der DBK

Das Allgemeine Dekret der DBK zeichnet sich durch diverse Beschränkungen der Rechte der Gläubigen aus. Teil II der partikularen Norm zählt diese stichpunktartig in fünf Ziffern auf. Außer in Todesgefahr dürfen Ausgetretene weder die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung empfangen, noch kirchliche Ämter und Funktionen bekleiden. Von pfarrlichen oder

pastor proprius kommt das Urteil darüber zu, ob ein Wille zum Kirchenabfall vorliegt oder nicht. Vgl. hierzu HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 88 m.w.N.

¹⁰ Die DBK stellte sich zunächst auf den Standpunkt, das Zirkularschreiben des PCLT vom 13.3.2006 habe keinerlei Auswirkung auf die innerkirchlichen Folgen des Kirchenaustritts und die in Deutschland geübte Rechtspraxis, vgl. DBK, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche, 24.4.2006: AfkKR 175 (2006) 160-162. Demgegenüber wies die Rechtslehre nachdrücklich auf die bestehende Spannung zwischen der römischen und der deutschen Position hin und forderte eine Klärung: Güthoff/Haering/Pree (Hrsg.), Kirchenaustritt (s. Anm. 4), 12; ALTHAUS, Zugehörigkeit zur Kirche (s. Anm. 8), 285; NELLES, M., Der Kirchenaustritt – kein „actus formalis defectionis“: AfkKR 175 (2006) 363 ff.

diözesanen Räten sind sie ausgeschlossen¹¹. Inhaltlich beschränken die Sanktionen somit vor allem das Recht auf den Sakramentenempfang, sie wirken sich aber auch auf die aktive Teilhabe des Ausgetretenen an der Sendung der Kirche aus.

1. Beschränkung der Eheschließungsfreiheit des Ausgetretenen gemäß Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets

Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets hat die Beschränkung der Eheschließungsfreiheit des Ausgetretenen zum Gegenstand. Dort heißt es:

„Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt [das, NH] Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.“¹²

Die kirchliche Eheschließung des Ausgetretenen wird somit von der Erfüllung weiterer Bedingungen bzw. Voraussetzungen abhängig gemacht: dem Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und der katholische Kindererziehung. Aber was bedeutet das im Einzelnen?

Juristische Interpretation und das Verständnis einer Norm vollziehen sich stets am konkreten Fall. Ausgangspunkt der Interpretation ist nicht das, was im Gesetz steht, sondern der Fall, der unter dem Aspekt der rechtlichen Beurteilung zum „Sachverhalt“ wird. Dieser Sachverhalt ist mit dem Gesetz in Beziehung zu setzen¹³. Die Rechtsgewinnung und das Verständnis eines Gesetzes leben daher von der Zugrundelegung realer Fälle. Aus diesem Grund soll am Beginn der Untersuchung von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets ein konkreter Fall stehen, wie

¹¹ Vgl. Allgemeines Dekret der DBK (s. Anm. 3), Teil II, Ziff. 1-5.

¹² Ebd., Teil II, Ziff. 2.

¹³ Vgl. PREE, H., Der Rechtscharakter des kanonischen Rechts und seine Bedeutung für die Kirche: *Folia Canonica* 7 (2004) 69 f.; LARENZ, K. / CANARIS, C.-W., *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin ³1995, 33 f. Der Auslegungsregel des c. 17 CIC, wonach es bei der Interpretation eines Gesetzes um die Feststellung der „worteigenen“ oder „natürlichen“ Bedeutung eines Gesetzes gehe, liegt ein überkommenes Verständnis von Recht und Wirklichkeit zugrunde. Die in c. 17 CIC greifbare Methodik unterstellt, das Recht liege im Gesetz bereits fertig vor und der Interpret müsse lediglich den Wortlaut für sich ergründen, um dann die so gefundene Lösung über den Sachverhalt zu legen. Jede Interpretation eines Gesetzes ist jedoch ein zutiefst schöpferisches Geschehen, das nicht auf die Ergründung der „worteigenen Bedeutung“ zielt, welche ohnehin reine Fiktion ist, da es eine solche nicht gibt, vgl. PREE, H., *Die evolutive Interpretation der Rechtsnorm im kanonischen Recht*. Wien 1980, 253 ff. Ziel der juristischen Interpretation ist „das verstehende Erkennen des Gesetzessinnes, der im Gesetz enthaltenen Wertung und Weisung, um es auf sich wandelnde Situationen, auf nie völlig identische konkrete Fälle anwenden zu können“, SOCHA, H., *MKCIC/2012*, c. 17, Rn. 11 m.w.N.

er in der Rechtspraxis vorkommen mag. Auf diesen Grundfall mit seinen Varianten ist im Folgenden immer wieder zurückzukommen:

Grundfall:

Anna (r.k.) und Bernd (r.k.) möchten kirchlich heiraten. Bernd ist jedoch schon lange aus der Kirche ausgetreten, weil er

- die anfallende Kirchensteuer lieber einem tansanischen Waisenhaus zukommen lässt, in dem er nach seinem Studium als „Missionar auf Zeit“ mitgearbeitet hat.
- schon lange keinen Bezug mehr zur Kirche hat und mit dem Kirchenaustritt die letzte Konsequenz hieraus gezogen hat.
- als Ministrant von einem Diakon bei einem Zeltlager sexuell missbraucht wurde.

Variante 1: Auch Anna (r.k.) ist aus der Kirche ausgetreten.

Variante 2: Anna ist evangelisch.

Variante 3: Anna ist ungetauft.

Der Grundfall unterscheidet sich von den genannten Varianten darin, dass es sich bei den Ehemilligen um ein rein katholisches, ein konfessionsverschiedenes bzw. ein religionsverschiedenes Paar handelt. Eine weitere Differenzierung ergibt sich aus den unterschiedlichen Motiven und Gründen, auf denen der Kirchenaustritt von Bernd beruht.

Maßstab für eine gute Rechtsetzung wie für eine zutreffende Auslegung ist, ob wesentliche Unterschiede in den Lebenssachverhalten hinreichend Berücksichtigung finden und im Einzelfall angemessene Ergebnisse erzielt werden können. Auch das wird bei der folgenden Untersuchung im Blick zu behalten sein.

a) Ziff. 2 im Licht der Verwaltungspraxis

Die offiziöse Praxis verfährt bei der Erteilung der Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz im Fall des Kirchenaustritts im Grundsatz einheitlich. Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets wird als Trauerbot verstanden und rechtlich dem in c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC geregelten Abfall vom katholischen Glauben gleichgesetzt bzw. wie ein solcher behandelt¹⁴.

Für den Abfall vom Glauben ordnet c. 1071 § 2 CIC die sinngemäße Anwendung von c. 1125 CIC an, eine Regelung für gemischt-konfessionelle Ehen. In diesen muss der katholische Partner die Bereitschaft zur katholischen Lebensführung und Kindererziehung versprechen. Nur dann kann die für konfessions-

¹⁴ Vgl. ALTHAUS, Vorbereitung der Eheschließung (s. Anm. 8), 1279.

verschiedene Ehen gemäß c. 1124 CIC erforderliche Erlaubnis zur Eheschließung von der zuständigen Autorität gegeben werden.

Im Fall des offenkundigen Glaubensabfalls (c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC) wird der Abgefallene gemäß c. 1071 § 2 CIC mit dem konfessionsverschiedenen Partner gleichgesetzt. Dies hat zur Folge, dass der (katholische) Ehepartner des Abgefallenen – damit die Erlaubnis zur Trauassistenten gegeben werden kann – gemäß c. 1125 Ziff. 2 CIC versprechen muss, die Gefahr des Glaubensabfalls zu beseitigen und nach Kräften alles zu tun, damit die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden¹⁵.

Die Verwaltungspraxis überträgt dies unmittelbar auf den staatlichen Kirchenaustritt mit der Konsequenz, dass nunmehr der katholische Partner des Ausgetretenen das in c. 1125 Ziff. 2 CIC geforderte Versprechen abgeben muss. Der Ausgetretene wird hierüber informiert.

Entsprechend stellen REINHARDT / ALTHAUS fest:

„Ausdrücklich darf die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines Ausgetretenen (vgl. das genannte Dekret I.2) bzw. offenkundig vom katholischen Glauben Abgefallenen nur gegeben werden, wenn der nicht abgefallene Katholik seine Bereitschaft zur katholischen Lebensführung und das Bemühen um die katholische Taufe und Erziehung der künftigen gemeinsamen Kinder verspricht (vgl. can. 1071 § 2 CIC) und der ausgetretene bzw. abgefallene Katholik über dieses Versprechen informiert ist [...]“¹⁶

Nr. 18 a und b¹⁷ des geltenden Ehevorbereitungsprotokolls finden, worauf REINHARDT / ALTHAUS ebenfalls hinweisen,¹⁸ somit gleichermaßen für den Glaubensabfall (cc. 1071 § 1 Ziff. 4, § 2 i.V.m. 1125 CIC) wie für den staatlichen Kirchenaustritt Verwendung.

¹⁵ Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC/2013, c. 1071, Rn. 10-12.

¹⁶ REINHARDT, H. / ALTHAUS, R., Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Essen 32014, 84, Rn. 156.

¹⁷ Vgl. Nr. 18 a und b des Ehevorbereitungsprotokolls der DBK in der Fassung vom 22./23.11.2010, abgedruckt bei REINHARDT/ALTHAUS, Trauung (s. Anm. 16), 21-28, hier 22: „a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

¹⁸ Vgl. REINHARDT/ALTHAUS, Trauung (s. Anm. 16), 84, Rn. 156: „Nr. 18 des Ehevorbereitungsprotokolls ist auszufüllen; sinngemäße Anwendung der für konfessionsverschiedene Ehen geltenden Norm des can. 1125 CIC [...]“

Wie wirkt sich dies auf die oben genannten Fallbeispiele aus?

Im Grundfall, d.h. bei zwei katholischen Ehemülligen, muss die nicht-ausgetretene Katholikin Anna das Versprechen hinsichtlich der Bereitschaft zur katholischen Lebensföhrung leisten. Bernd, der den staatlichen Kirchenaustritt erklärt hat, wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

In der ersten Variante, in der nicht nur Bernd, sondern auch Anna den Kirchenaustritt erklärt hat, muss konsequenterweise eine kirchliche Trauung ausscheiden, da es keinen „anderen“ nicht-ausgetretenen Ehepartner gibt, der das Versprechen abgeben könnte. Gleiches gilt für die zweite und dritte Variante, d.h. für konfessionsverschiedene bzw. religionsverschiedene Paare, bei denen der katholische Teil ausgetreten ist. Denn der evangelische Christ wie auch der Untgetaufte sind *ex natura rei* nicht in der Lage, das im Ehevorbereitungsprotokoll vorgesehene Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung abzugeben¹⁹.

Die Motive und Gründe, die zum Kirchenaustritt geführt haben, spielen für die Zulässigkeit der katholischen Trauung grundsätzlich keine Rolle. Auf den Ausgetretenen kommt es insoweit gar nicht an. Entscheidend ist allein, ob der nicht-ausgetretene Partner das entsprechende Versprechen abzugeben vermag.

Aber entspricht dies der gesetzlichen Regelung der DBK?

b) Auslegung von Ziff. 2

Wesentlich für das Verständnis und die Auslegung von Ziff. 2 ist dessen rechtliche Qualifizierung.

aa. Rechtsdogmatische Einordnung

Es ist naheliegend, Ziff. 2 des *decretum generale* mit der Verwaltungspraxis als Trauerbot im Sinne des c. 1071 CIC zu qualifizieren. Trauerbote können auf Gesetz oder Verwaltungsgebot beruhen. Sie richten sich an den trauungsberechtigten Geistlichen und verbieten diesem, ohne eine Erlaubnis des *Ordinariarius loci*, einer Eheschließung zu assistieren²⁰. Mittelbar oder indirekt sind auch die

¹⁹ In der Diözese Limburg wird bei konfessionsverschiedenen Paaren sowie, wenn beide Nupturienten den Kirchenaustritt erklärt haben und die Erteilung der Trauerlaubnis demnach eigentlich ausscheiden müsste, dennoch eine Ausnahme gemacht. Um den Ehemülligen die Eheschließung zu ermöglichen, darf in diesen Fällen ausnahmsweise der Ausgetretene das Versprechen im Sinne von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets abgeben. Diesen Hinweis verdankt der Verfasser Prof. Dr. Peter PLATEN. Auf die rechtliche Bewertung dieser Praxis wird noch einzugehen sein, siehe hierzu II/1/c/bb.

²⁰ Vgl. ALTHAUS, R. / PRADER, J. / REINHARDT, H., Das kirchliche Eherecht in der seel-sorgerlichen Praxis. Essen 2014, 92.

Ehewerber Adressat eines Trauverbotes, da ihnen aufgrund dessen die kirchliche Eheschließung verwehrt ist²¹.

Man könnte auch daran denken, Ziff. 2 als Ehehindernis zu qualifizieren. Im Unterschied zum Trauerverbot richtet sich ein Ehehindernis an den Ehemwilligen selbst und nur mittelbar an den assistierenden Amtsträger²². Der Rechtswirkung nach kann zwischen verbotenden und trennenden Ehehindernissen unterschieden werden²³. Für letztgenannte bestimmt c. 1073 CIC, dass hiervon betroffene Personen *inhables* sind, eine Ehe einzugehen. Eine dennoch geschlossene Ehe ist ungültig.

Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets intendiert jedoch sicher nicht die Begründung eines trennenden Ehehindernisses mit der Folge der Ungültigkeit einer Ehe, wenn hiergegen verstoßen wird. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass gemäß c. 1075 § 2 CIC allein die *suprema auctoritas* das Recht besitzt, andere Ehehindernisse für die Getauften aufzustellen²⁴. Diese Voraussetzung ist offensichtlich nicht gegeben, da der Apostolische Stuhl lediglich die *recognitio* zu einem *decretum generale* der DBK erteilt hat. Anderes wäre allenfalls denkbar, wenn der Apostolische Stuhl das Allgemeine Dekret durch eine *approbatio in forma specifica* zu seinem eigenen Gesetz machen würde.

Auch wird die Normierung eines verbotenden Ehehindernisses, dessen Erlass einem untergeordneten Gesetzgeber wohl nicht verwehrt ist,²⁵ durch das Allgemeine Dekret der DBK sicher nicht angezielt. Das universale Recht hat sich mit Erlass des CIC/1983 von allen verbotenden Ehehindernissen verabschiedet, mit der Folge, dass diese in der rechtlichen Praxis keine Rolle mehr spielen²⁶.

21 Vgl. HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien u.a. 1983, 195.

22 Ebd., 198.

23 Ebd., 198 f.

24 Vgl. hierzu LÜDICKE, K., MKCIC/2013, c. 1075, Rn. 2 u. 7.

25 C. 1075 § 2 CIC bezieht sich, wie der systematische Kontext zeigt, allein auf trennende Ehehindernisse.

26 Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 198 f.; LÜDICKE, K., MKCIC/2013, vor 1073, Rn. 2; DERS., MKCIC/2013, c. 1073, Rn. 2. Von der Sache her kann man allerdings durchaus weiterhin davon sprechen, dass das universale Recht zumindest *ein* verbotendes Ehehindernis auch heute noch kennt: die konfessionsverschiedene Ehe. Diese vereinigt in sich alle Kriterien eines verbotenden Hindernisses. Zwar bedarf es, entgegen c. 1063 § 1 CIC/1917 keiner Dispens mehr, sondern lediglich einer „Erlaubnis“, aber dies ist nicht mehr als eine bloße terminologische Veränderung. Inhaltlich bedarf es auch für die gemäß c. 1125 CIC erforderliche „Erlaubnis“ durch die kirchliche Autorität einer *iusta et rationabilis causa*, die im Kontext des c. 90 CIC für jede Dispenser-

Nach alledem ist Ziff. 2 rechtsdogmatisch als Trauverbot im Sinne des c. 1071 CIC zu qualifizieren²⁷. Damit geht einher, dass eine kirchliche Eheschließung, die ohne die in Ziff. 2 geforderte Erlaubnis geschlossen wird, zwar unerlaubt, aber gültig ist²⁸.

bb. Verhältnis zu den universalrechtlichen Trauverboten

Von größerer Bedeutung für die Interpretation der Norm ist das Verhältnis von Ziff. 2 zu den im CIC/1983 geregelten Trauverboten.

Durch den Verweis in den Erläuterungen zu Ziff. 2, wo es heißt „Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC“²⁹ stellt der partikulare Gesetzgeber einen Bezug zu c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC her, wonach niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius bei der Eheschließung eines offenkundig vom katholischen Glauben Abgefallenen assistieren darf. Denn nur für dieses Trauverbot verweist c. 1071 § 2 CIC auf die Regelungen des c. 1125 CIC, auf die ebenfalls in den genannten Erläuterungen Bezug genommen wird.

Aber wie ist diese Bezugnahme rechtlich zu verstehen?

(1) Wird durch diesen kurzen Hinweis in den Erläuterungen der Kirchenaustritt mit einem Abfall vom Glauben im Sinne des c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC gleichgesetzt?

Nr. 12 der Anmerkungstafel zum geltenden Ehevorbereitungsprotokoll geht in diese Richtung, wenn dort der Kirchenaustritt als Beispiel für ein apostatisches oder schismatisches Verhalten genannt wird³⁰. Aber auch in der Rechtslehre wird mitunter der Kirchenaustritt mit der Apostasie gleichgesetzt³¹.

teilung erforderlich ist, vgl. HAHN, J., Die konfessionsverschiedene Ehe: HbkathKR (s. Anm. 8), 1363, 1366 f.

- 27 Hierfür spricht auch das Allgemeine Dekret selbst, wenn in den Erläuterungen zu Ziff. 2 explizit auf „c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC“ verwiesen wird. Auch die Adressatenstellung, wie sie in Ziff. 2 S. 1 zur Geltung kommt, spricht für diese Einordnung. Wie bei Trauverboten üblich, wendet sich das *decretum generale* an dieser Stelle unmittelbar an den assistierenden Amtsträger, der vor der Eheassistenz die hierfür erforderliche „Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius“ einzuholen hat. Mittelbar oder indirekt wendet sich Ziff. 2 zugleich an den Ausgetretenen, dem die kirchliche Eheschließung ohne diese Erlaubnis verwehrt ist.
- 28 Ebenso ALTHAUS, R., Zur Bewertung der Erklärung eines Kirchenaustritts aufgrund des neuen Allgemeinen Dekretes der Deutschen Bischofskonferenz: ThGl 103 (2013) 405.
- 29 Allgemeines Dekret der DBK (s. Anm. 3), Erläuterungen zu Ziff. 2.
- 30 Nr. 12: Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet, zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein Trauverbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen. Trauverbote nach c. 1071 § 1: [...] d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen

(2) Denkbar ist auch, die Erläuterung zu Ziff. 2 im Sinne eines Rechtsfolgenverweises zu verstehen. Von einer Rechtsfolgenverweisung spricht man, wenn in einer Norm lediglich die tatbestandlichen Voraussetzungen aufgestellt werden, hinsichtlich der Rechtsfolge aber auf eine andere Norm, die sogenannte Zielnorm, verwiesen wird.

Der Tatbestand der Zielnorm, auf die Bezug genommen wird, muss somit nicht erfüllt sein, lediglich dessen Rechtsfolgen werden zur Anwendung gebracht³².

Übertragen auf Ziff. 2 würde somit der Kirchenaustritt – unabhängig davon, ob in diesem ein Abfall vom Glauben zum Ausdruck kommt oder nicht – jedenfalls *wie* ein Glaubensabfall behandelt – mit der Konsequenz, dass unmittelbar die Rechtsfolgen des c. 1071 § 1 Ziff. 4 (der wiederum auf cc. 1071 § 2, 1125 CIC verweist) zur Anwendung kommen.

(3) Schließlich könnte Ziff. 2 auch als eigenständiges (nämlich partikular gesetztes) Trauverbot für den Fall des Kirchenaustritts verstanden werden, das – wie andere partikuläre Normen auch – neben die in c. 1071 § 1 CIC aufgeführten Fälle tritt.

In gewisser Weise³³ würde c. 1071 § 1 CIC partikularrechtlich um eine weitere Ziffer ergänzt, wobei – ähnlich wie im Fall des c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC³⁴ – auf die Voraussetzungen des c. 1125 CIC für eine Erlaubniserteilung Bezug genommen wird³⁵.

Die unterschiedliche rechtliche Einordnung von Ziff. 2 ist von erheblicher praktischer Relevanz. Es ist mitnichten nur von akademischem Interesse, ob der Kirchenaustritt einen öffentlichen Glaubensabfall im Sinne des c. 1071 § 1 Ziff. 4 darstellt, ob er *wie* ein solcher behandelt wird, oder ob Ziff. 2 als eigenständige partikuläre Anordnung neben den universalrechtlichen Regelungen des c. 1071 § 1 CIC steht.

(n.4.) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftete ist (n.5), z. B. durch Kirchenaustritt [...].

31 Diese Schlussfolgerung ziehen offenbar ALTHAUS, Bewertung (s. Anm. 28), 404; ALTHAUS/PRADER/REINHARDT, Eherecht (s. Anm. 20), 93, Anm. 4.

32 Vgl. WÖRLEN, R. / LEINHAS, S., Rechtsfolgen- und Rechtsgrundverweisungen im BGB: JurABl. 38 (2006) 22 f.

33 Die Aussage ist insofern nicht ganz korrekt, als hier lediglich eine partikuläre Norm erlassen wird und es sich bei den Regelungen des c. 1071 CIC um eine universale und damit für alle geltende Norm handelt.

34 Vgl. c. 1071 § 2 CIC.

35 Dies zeigt auch der inhaltliche Bezug zu c. 1125 CIC, der in Ziff. 2, S. 2 des *decretum generale* deutlich wird.

Was aber spricht für bzw. gegen die einzelnen Lösungsvorschläge?

(zu 1) Gegen die Gleichsetzung des Kirchenaustritts mit dem offenkundigen Ablegen des Glaubens spricht zunächst, dass im Gesetzeswortlaut von einer ausdrücklichen Gleichsetzung keine Rede ist. In den Erläuterungen zu Ziff. 2 findet sich lediglich eine etwas vage Bezugnahme auf die im universalen Recht geregelten Trauverbote. Deziidiert gegen eine rechtliche Gleichsetzung spricht Ziff. 6 des Allgemeinen Dekrets. Danach sind von der kirchlichen Autorität weitere Maßnahmen zu ergreifen, falls in dem staatlichen Kirchenaustritt zugleich ein apostatisches, häretisches oder schismatisches Verhalten zum Ausdruck komme. Der Gesetzgeber geht somit gerade nicht davon aus, dass mit dem Austritt zugleich der Glaubensabfall oder eine andere kirchliche Straftat verbunden ist³⁶. Dann darf dies aber auch bei der Auslegung nicht unterstellt werden. Die Einheit der Rechtsordnung gebietet es, das *decretum generale* in einem einheitlichen und widerspruchsfreien Sinn auszulegen und zu verstehen – mit der Folge, dass im Rahmen der Auslegung von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets eine Gleichstellung des Austritts mit dem Glaubensabfall ausscheiden muss. Eine Gleichsetzung würde sich im Übrigen auch in Widerspruch zum Zirkularschreiben des PCLT vom 13.3.2006³⁷ stellen. In diesem wurde unmissverständlich klargestellt, dass der staatliche Kirchenaustritt nicht *per se* als Glaubensabfall oder schismatisches oder häretisches Verhalten qualifiziert werden darf.³⁸

(zu 2) Kann Ziff. 2 des *decretum generale* als Rechtsfolgenverweis auf c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC gelesen werden – mit der Konsequenz, dass der Kirchenaustritt zwar nicht als Glaubensabfall qualifiziert wird, aber im Hinblick auf die Traufbefugnis *wie* ein solcher zu behandeln ist?

Auch diese Interpretation muss sich fragen lassen, worauf sich eine solche Annahme stützen soll. Weder in Ziff. 2 des Dekrets noch in den Erläuterungen hierzu wird eine Rechtsfolgenanordnung getroffen. In den Erläuterungen zu Ziff. 2 wird lediglich ein Bezug zu cc. 1071 und 1125 CIC hergestellt, aus dem sich etwa die Einordnung als Trauerverbot ableiten lässt, die im Übrigen aber nicht überstrapaziert werden darf. Rechtsfolgenverweise sehen anders aus³⁹.

36 Hierauf macht auch ALTHAUS, Bewertung (s. Anm. 28), 404 aufmerksam.

37 Vgl. PCLT vom 13.3.2006 (s. Anm. 2).

38 Vgl. GRUBER, Actu formali (s. Anm. 8), 213 ff.

39 Das deutsche Zivilrecht kennt zahlreiche Rechtsfolgenverweise. So verweist c. 516 § 2, S. 3 BGB, eine Norm aus dem Schenkungsrecht, auf die Herausgabe nach den bereicherungsrechtlichen Vorschriften, wenn es dort heißt: „Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerichtfertigten Bereicherung gefordert werden.“ Die Unterscheidung zwischen Rechtsfolgen- und Rechtsgrundverweis ist nicht immer leicht zu treffen. Für das kirchliche Recht sei insoweit auf Art. 19 der *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina*

Gleichwohl folgt die Praxis im Ergebnis einer dieser beiden erstgenannten Auslegungen mit der Folge, dass nicht der Ausgetretene, sondern dessen (katholischer) Partner das Versprechen hinsichtlich der Bereitschaft zur katholischen Lebensführung leisten muss, während der aus der Kirche Ausgetretene lediglich von dieser Erklärung in Kenntnis gesetzt wird. Damit aber wird die Anordnung von Ziff. 2, S. 2 des *decretum generale* förmlich auf den Kopf gestellt. Denn Ziff. 2 richtet sich – wie auch die übrigen Anordnungen des Allgemeinen Dekrets – zunächst an den ausgetretenen *christifidelis* und nicht an dessen Ehepartner⁴⁰. Das in Ziff. 2, S. 1 angeordnete Trauverbot unterscheidet sich lediglich insoweit von anderen Anordnungen des Allgemeinen Dekrets, dass sich dieses seiner Rechtsnatur gemäß unmittelbar an den assistierenden Geistlichen richtet und nur mittelbar an den Ausgetretenen. Demgegenüber ist Adressat von Ziff. 2, S. 2 allein der Ausgetretene und kein Dritter. Dies zeigt bereits die Formulierung von Ziff. 2, S. 2 wie auch der systematische Zusammenhang zum vorausgehenden Satz⁴¹. Wäre eine dritte Person Adressat von Ziff. 2, S. 2, hätte dies vom Gesetzgeber entsprechend kenntlich gemacht werden müssen.

Es ist somit allein Sache des Ausgetretenen, als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur kirchlichen Eheschließung das „Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung [...]“⁴² abzugeben.

Ein solches Verständnis von Ziff. 2 ist auch plausibel und sachgerecht. Denn der Kirchenaustritt als solcher sagt nichts über die Motivation und die Hintergründe des Austritts. Demzufolge wird der Ausgetretene auch nicht selten in der Lage sein, das in Ziff. 2 S. 2 geforderte Versprechen abzugeben. Das gilt jedenfalls immer dann, wenn der Austritt nicht glaubensmäßig motiviert war.

Hierin unterscheidet sich der Ausgetretene vom Apostaten. Letzterer ist aufgrund des Glaubensabfalls schlechterdings unfähig, das Versprechen, den Glauben zu bewahren, abzugeben. Daher hat der universale Gesetzgeber im Fall der Apostasie (über cc. 1071 § 1 Ziff. 4, c. 1071 § 2 CIC) die sinngemäße Anwendung von c. 1125 CIC anordnet, wonach der andere Teil das entsprechende Versprechen abzugeben hat. Beim Ausgetretenen liegen diese Voraussetzungen nicht vor, die es erforderlich machen würden, auf dessen Ehegatten abzustellen.

Fidei reservatis vom 21.10.2010 hingewiesen. Danach kann der Ordinarius bei delicta graviora bereits mit der Einleitung der Voruntersuchung vorläufige disziplinarische Maßnahmen gemäß c. 1722 CIC verhängen. Strittig ist, ob er hierzu zuvor den Kirchenanwalt hören muss oder nicht. Dies hängt davon ab, ob Art. 19 auf die Rechtsfolge des c. 1722 CIC verweist, oder ob die Norm als Rechtsgrundverweisung zu verstehen ist.

- 40 Ebenso HAERING, S., Die neue gesetzliche Ordnung der DBK zum Austritt aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde: KIBI. 92 (2012) 251.
- 41 Ziff. 2, S. 1 spricht vom Ausgetretenen. Hieran knüpft S. 2 an und verlangt von diesem das entsprechende Versprechen zur Bewahrung des Glaubens.
- 42 Ziff. 2, S. 2 des Allgemeinen Dekrets der DBK vom 15.3.2011 (s. Anm. 3).

Die hier vertretene Auffassung hat im Übrigen den (positiven) Nebeneffekt, dass c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC – und zwar auch für den Fall des staatlichen Kirchenaustritts – weiter seine eigenständige Bedeutung behält⁴³ und immer dann zum Tragen kommt, sollte sich in der Erklärung des Kirchenaustritts zugleich ein öffentlicher Abfall vom Glauben im Sinne der Norm manifestieren. Dass beides zusammenfallen kann, sieht das Allgemeine Dekret in Ziff. 6 S. 3 ausdrücklich vor.

Handelt es sich somit um ein katholisches Paar, bei dem der Ausgetretene zugleich ein Apostat ist,⁴⁴ bedeutet dies, dass er das Versprechen gemäß Ziff. 2, S. 2 des Allgemeinen Dekrets *ex natura rei* nicht abgeben kann. Bei Vorliegen der Apostasie verdrängt die dann zur Anwendung kommende Regelung des c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC die partikuläre Anordnung gemäß Ziff. 2, S. 2. Denn für diese Fallkonstellation hat das universale Recht bereits eine Regelung getroffen. Man könnte auch davon sprechen, dass im Fall der Apostasie (kraft Gesetz) eine „Maßnahme“ im Sinne von Ziff. 6, S. 3 des Allgemeinen Dekrets eintritt. Neben c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC und den damit einhergehenden Rechtsfolgen ist für die partikuläre Regelung von Ziff. 2 kein Platz.

Ist der Ausgetretene somit ein Apostat, muss – in entsprechender Anwendung von c. 1125 CIC – der katholische Ehegatte das erforderliche Versprechen abgeben. Gibt es einen solchen nicht – so im Fall eines konfessions- oder religionsverschiedenen Paares – scheidet eine katholische Trauung aus, da keine Person da ist, die in der Lage ist, das geforderte Versprechen abzugeben.

Ist der staatliche Kirchenaustritt jedoch nicht zugleich Ausdruck eines apostatischen Verhaltens, bleibt es bei der Regelung des *decretum generale*.

c) Rechtsanwendung von Ziff. 2 auf die Fallbeispiele

aa) Katholische Ehemillige

Überträgt man die hier vertretene Rechtsauffassung auf den Grundfall,⁴⁵ kann die Erlaubnis gemäß Ziff. 2 immer dann erteilt werden, wenn der ausgetretene Bernd das Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung abzugeben vermag. Anders die Rechtspraxis, nach der die nicht-ausgetretene Anna das Versprechen hätte abgeben müssen. Dieser dürfte

43 Ebenso HAERING, Ordnung (s. Anm. 40), 251.

44 Der Amtsträger muss positive Kenntnis über das Vorliegen einer Apostasie haben. Allein aus der Erklärung bzw. der amtlichen Mitteilung des staatlichen Kirchenaustritts lässt sich hierauf nicht schließen. Nicht berücksichtigen darf der Amtsträger jedes Wissen, das aus der Beichte oder Seelsorge erlangt ist, vgl. hierzu auch LÜDICKE, K., MKCIC/2013, c. 1071, Rn. 14.

45 Grundfall: Anna (r.k.) will Bernd (r.k.) heiraten, der aber aus der Kirche ausgetreten ist.

die Abgabe des Versprechens in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten. Wie steht es aber mit der Glaubwürdigkeit eines Versprechens, das ein Ausgetretener abgibt, insbesondere dann, wenn der Kirchenaustritt den Schlussakkord eines lang andauernden Prozesses der Entfremdung von der katholischen Kirche darstellt? Darüber wird noch zu sprechen sein.

In der ersten Variante zum Grundfall hat nicht nur Bernd, sondern auch Anna den Kirchenaustritt erklärt. Dennoch möchten beide gerne kirchlich heiraten. Dieser Wunsch ist nicht abwegig, da es Gründe geben kann, die Gläubige dazu bewegen, aus der Kirche auszutreten und dennoch an einer kirchlichen Trauung festzuhalten. Nach der Rechtspraxis der deutschen Diözesen ist in diesem Fall eine katholische Eheschließung von vornherein ausgeschlossen, da beide Ehemillige Apostaten gleichgestellt bzw. wie solche behandelt werden und es daher keinen „anderen“ Ehepartner gibt, der das erforderliche Versprechen im Sinne des c. 1125 CIC abzugeben vermag⁴⁶.

Anders, wenn man Ziff. 2 nach seinem Wortlaut und der hier vertretenen Auffassung zur Anwendung bringt. Dann ist eine kirchliche Trauung auch bei zwei Ausgetretenen nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Erlaubnis zur Trauassistentenz hängt davon ab, ob beide (ausgetretene) Ehemillige das in Ziff. 2, S. 2 geforderte Versprechen glaubhaft abgeben können.

bb) Konfessions- und religionsverschiedene Ehemillige

In der zweiten Variante des Grundfalls ist Anna evangelisch, der katholische Teil, Bernd, hat den Kirchenaustritt erklärt⁴⁷. Auch hier ist entscheidend, dass der ausgetretene Bernd das Versprechen glaubhaft abgibt⁴⁸. Zusätzlich ist – wie bei allen konfessionsverschiedenen Ehen – c. 1125 Ziff. 1-3 CIC zu beachten. Dessen Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein, damit die Erlaubnis gemäß c. 1124 CIC erteilt werden kann. Ist der Ausgetretene jedoch fähig, das

⁴⁶ So wohl auch ALTHAUS, Bewertung (s. Anm. 28), 404, Anm. 76. Die Praxis der Diözese Limburg (siehe hierzu auch Anm. 19) gestattet in diesen Fällen ausnahmsweise dem Ausgetretenen das gemäß Ziff. 2, S. 2 geforderte Versprechen abzugeben. In gleicher Weise verfährt das Bistum Limburg, wenn es sich bei den Ehemilligen um ein konfessionsverschiedenes Paar handelt. Diese in der Diözese Limburg gepflegte Praxis, im Einzelfall auf das Versprechen des Ausgetretenen zurückzugreifen, soll im folgenden Abschnitt rechtlich gewürdigt werden.

⁴⁷ Ob der evangelische Teil den Kirchenaustritt aus der jeweiligen evangelischen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft erklärt hat, hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

⁴⁸ Ebenso HAERING, Ordnung (s. Anm. 40), 251.

Versprechen gemäß Ziff. 2, S. 2 abzugeben, sollten auch die sonstigen Voraussetzungen des c. 1125 CIC der Trauung nicht entgegenstehen⁴⁹.

Was über konfessionsverschiedene Ehemillige gesagt wurde, gilt entsprechend für religionsverschiedene Paare, bei denen der katholische Teil den staatlichen Kirchenaustritt erklärt hat. Dies ist die Konstellation der zweiten Variante des Grundfalls, wonach Anna ungetauft ist. Die Religionsverschiedenheit ist ein trennendes Ehehindernis, von dem dispensiert werden kann, wenn gemäß c. 1086 § 2 CIC die Bedingungen der cc. 1125 f. CIC erfüllt werden⁵⁰. D.h., wie bei der konfessionsverschiedenen Ehe muss der katholische (ausgetretene) Teil glaubhaft das Versprechen gemäß Ziff. 2, S. 2 des Allgemeinen Dekrets ablegen. Hinzu kommen die sonstigen Voraussetzungen des c. 1125 CIC.

Folgt man der Auslegung von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets durch die Verwaltungspraxis, muss in diesen Fällen konsequenterweise die kirchliche Trauung ausscheiden, wie oben gezeigt wurde. Schließlich vermag weder der konfessionsverschiedene noch der religionsverschiedene Christ das Versprechen einer katholischen Lebensführung abzugeben.

Es überrascht daher, wenn die Diözese Limburg in diesen Fällen gleichwohl eine kirchliche Trauung zulässt, indem ausnahmsweise der Ausgetretene das in Ziff. 2, S. 2 geforderte Versprechen abgeben kann⁵¹. Im Ergebnis ist diese Praxis der Diözese Limburg zutreffend und zu begrüßen. Es fragt sich allerdings, wie man im Wege der Auslegung von Ziff. 2 dazu kommen kann, dass grundsätzlich der Partner des Ausgetretenen das Versprechen abzugeben hat, in Einzelfällen aber der Ausgetretenen selbst.

Zwar benennt Ziff. 2, S. 2 die Person, die das Versprechen abzugeben hat, nicht explizit. Aus der Gesetzssystematik (Kontext zu Ziff. 2, S. 1, wo vom Ausgetretenen die Rede ist), der Adressatenstellung der partikularen Anordnungen, die

49 Zumal in einer konfessionsverschiedenen Ehe, in der die katholische Taufe und Erziehung der Kinder nicht erreicht werden kann, das Versprechen im Sinne des c. 1125 Ziff. 1 CIC für den katholischen Teil entsprechend zu modifizieren ist, vgl. Nr. 15 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der DBK in der Fassung vom 22./23. 11.2010, abgedruckt bei REINHARDT/ALTHAUS, Trauung (s. Anm.16), 100, Rn. 205. Danach beinhaltet das Versprechen für den katholischen Teil, „– dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will; – dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert; – dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt; – dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können; – dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, ‚dass alle eins seien‘.“

50 Vgl. ALTHAUS/PRADER/REINHARDT, Eherecht (s. Anm. 20), 106 f.

51 Siehe hierzu Anm. 19 und 46.

jeweils den Ausgetretenen im Blick hat wie das Verhältnis von Ziff. 2 zu den universalen Trauerverboten ergibt sich jedoch unzweifelhaft, dass der Ausgetretene das Versprechen abgeben muss. Umgekehrt finden sich keinerlei Anhaltspunkte im Gesetzestext, wonach der Rechtsanwender alternativ auf diesen oder jenen Ehemülligen abstellen könne. Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit hätte eröffnen wollen, dass nur irgendeiner das Versprechen abgibt, hätte er dies un schwer in Ziff. 2, S. 2 des Allgemeinen Dekrets formulieren können und müssen.

Gegen die Einzelfall-Lösung der Diözese Limburg spricht somit, dass im Allgemeinen Dekret von einer alternativen Abgabe des Versprechens schlichtweg keine Rede ist. Wäre es daher nicht konsequenter, so muss man fragen, in allen Fällen das Versprechen des Ausgetretenen zu verlangen, wie es die Auslegung des Allgemeinen Dekrets nahelegt?

Oder scheut die Verwaltungspraxis deshalb davor zurück, weil sie einen Ausgetretenen nicht dazu in der Lage sieht, die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung versprechen zu können? Ist letzteres der eigentliche Hintergrund, dann wird damit in der Sache unterstellt, der Ausgetretene habe mit dem Kirchenaustritt zugleich den katholischen Glauben abgelegt und sei somit nichts anderes als ein Apostat, Schismatiker oder Häretiker, auch wenn er nicht als solcher bezeichnet wird⁵². Dies aber würde nicht nur dem Zirkular schreiben des PCLT vom 13.3.2006⁵³ entgegenstehen, sondern auch der eindeutigen Wertung des Allgemeinen Dekrets, das gemäß Ziff. 6, S. 3 davon ausgeht, dass der Austritt nicht notwendig mit einem apostatischen, schismatischen oder häretischen Verhalten einhergeht.

Der Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Versprechens eines aus der Kirche Ausgetretenen, der hinter der bisherigen Verwaltungspraxis stehen mag und der

52 Dieser Auffassung scheint IHLI, S., Der Kirchenaustritt als Mittel der Kirchensteuer vermeidung? Ein Klischee im Spiegel der Demoskopie: KuR 2011, 550 näherzutreten, wenn er unter Zugrundelegung soziologischer Studien nachweisen möchte, dass der Kirchenaustritt in der Regel auf einen Glaubensabfall schließen lasse. Diese Auffassung berücksichtigt m.E. nicht hinreichend, dass nur die nachgewiesene Tat zu sanktionieren ist. Sanktionen und Strafen können nicht aufgrund von Wahrscheinlichkeiten verhängt oder angeordnet werden. Für das Strafrecht ergibt sich dies bereits aus der Unschuldsvermutung. Zu dieser gehört es auch, dass nicht der Beschuldigte oder Angeklagte seine Unschuld beweisen muss. Vielmehr ist es Sache des Anklägers, die Begehung der Straftat nachzuweisen. Nämliches gilt für die Verhängung disziplinarer Sanktionen wie sie durch das Allgemeine Dekret der DBK angeordnet werden. Zur Rechtsnatur des Allgemeinen Dekrets und zur Abgrenzung zwischen *leges poenales* und *leges disciplinares* vgl. HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 96-112.

53 Vgl. PCLT, Zirkular schreiben vom 13.3.2006 (s. Anm. 2).

im Einzelfall durchaus berechtigt sein kann, ist rechtlich auf einer anderen Ebene zu verhandeln. Darum soll es im Folgenden gehen.

cc) Versprechen des Ausgetretenen

Die Erteilung der Erlaubnis zur Eheschließung hängt, wie Ziff. 2, S. 2 hervorhebt, entscheidend von der Abgabe des geforderten Versprechens ab. Dieses muss *ex natura rei* glaubhaft sein⁵⁴. Ob dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden⁵⁵.

Die Glaubwürdigkeit wird dabei maßgeblich mit den Gründen und Motiven zusammenhängen, die zur Erklärung des staatlichen Kirchenaustritts geführt haben. Um es auf eine kurze Formel zu bringen: Je mehr mit dem Kirchenaustritt zugleich die erkennbare Absage an den Glauben und an die Kirche zum Ausdruck gebracht wird, desto weniger wird man von einem glaubwürdigen Versprechen, wie es Ziff. 2, S. 2 fordert, ausgehen können.

(1) Nachweis der Glaubwürdigkeit

Aber, so könnte man fragen, wie ist die Glaubwürdigkeit des Versprechens festzustellen? Ist im Zweifel von der Unglaubwürdigkeit oder der Glaubwürdigkeit des Versprechens auszugehen? Muss der Ausgetretene gar den Beweis dafür antreten, dass er den Glauben bewahren und die Kinder katholisch erziehen wird?

Bei der Beurteilung der Erlaubnisvoraussetzungen, insbesondere der Glaubwürdigkeit des abgegebenen Versprechens, ist zu berücksichtigen, dass Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets ein fundamentales, im Naturrecht verankertes Menschenrecht⁵⁶ beschränkt. Die Eheschließungsfreiheit ist inhaltlich vom Grundrecht auf die freie Wahl des Lebensstandes gemäß c. 219 CIC umfasst, dessen Bedeutung c. 1058 CIC noch einmal eigens betont⁵⁷.

Auch wenn die Eheschließungsfreiheit nicht unbeschränkt gilt, sondern ihre Grenzen im Naturrecht selbst, dem positiven göttlichen Recht sowie durch rein kirchliche Gesetze findet, dürfen bei der Auslegung die Bedeutung und der

54 Vgl. HAERING, Ordnung (s. Anm. 40), 251.

55 Ebd.

56 Vgl. AYMANS/MÖRS DORF, Kanonisches Recht (s. Anm. 7), 355 f. m.w.N.

57 Zum Grundrecht auf freie Eheschließung vgl. SCHÖCH, N., Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung: HbkathKR (s. Anm. 8), 1261; DENNEMARCK, B., Eheschließung trotz Kirchenaustritt? Rechtliche Neuorientierung nach dem Motu Proprio Omnium in mentem: AfKR 180 (2011) 101-104.

Schutzbereich dieses fundamentalen Rechts nie aus den Augen verloren werden⁵⁸.

Das Recht auf die Ehe darf niemals ohne gewichtigen Grund und schon gar nicht grenzenlos beschnitten werden⁵⁹. Hierauf ist auch bei der Auslegung zu achten.

Zudem unterliegen Gesetze, welche die freie Ausübung von Rechten einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, gemäß c. 18 CIC *per se* einer engen Auslegung.

Dies spricht dafür, im Zweifel vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung auszugehen, es sei denn, die Unglaubwürdigkeit des Versprechens ist für den *Ordinarius loci* sicher erkennbar.

Diese Rechtsauffassung findet ihre Bestätigung im Apostolischen Schreiben *Familiaris Consortio* von Papst JOHANNES PAUL II. vom 22.11.1981. Dort wird in Nr. 68 zu der Frage Stellung genommen, in welchen Fällen überhaupt die Verweigerung einer kirchlichen Eheschließung gerechtfertigt wäre. Dort heißt es:

„Wenn hingegen die Brautleute trotz aller pastoralen Bemühungen zeigen, dass sie ausdrücklich und formell zurückweisen, was die Kirche bei der Eheschließung von Getauften meint, kann sie der Seelsorger nicht zur Trauung zulassen. Wenn auch schweren Herzens, hat er die Pflicht, die gegebene Lage zur Kenntnis zu nehmen und den Betroffenen zu verstehen zu geben, dass unter diesen Umständen nicht die Kirche, sondern sie selber es sind, die die Feier verhindern, um die sie bitten.“⁶⁰

Danach darf den Ehemännern die kirchliche Eheschließung nur dann verweigert werden, nachdem sie *aperte et expresse*⁶¹ alles zurückgewiesen haben, was die Kirche für die Eheschließung voraussetzt. Dies unterstreicht die Gewichtung

58 Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 195.

59 Dies wird etwa bei den Ebehindernissen gemäß c. 1075 § 2 CIC deutlich. Diese dürfen nur durch die höchste kirchliche Autorität aufgestellt werden. Aufgrund der naturrechtlichen Fundierung der Eheschließungsfreiheit, vgl. LÜDICKE, K., MKCIC/2013, c. 1058, Rn. 2, können diese Hindernisse nicht beliebig gesetzt werden. Vielmehr müssen die Gründe für die Aufstellung eines Ebehindernisses so gewichtig sein, dass ihnen gegenüber dem natürlichen Recht der Eheschließungsfreiheit ein spürbares Übergewicht zukommt, vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 195.

60 JOHANNES PAUL II., Ap. Schreiben *Familiaris Consortio*, 22.11.1981: AAS 74 (1982) = VApSt 33, Bonn 1982, 111.

61 Ebd.

und Bedeutung der Eheschließungsfreiheit in der Kirche. Diese muss jeglichen Zweifeln, die an der Ernsthaftigkeit der Ehemittigen bestehen, vorgehen⁶².

Diese Grundentscheidung ist auch bei der Auslegung von Ziff. 2, S. 2 des *decre-tum generale* zu berücksichtigen. Bloße Zweifel an der Ernsthaftigkeit des gegebenen Versprechens reichen daher nicht aus, um eine Erlaubnis im Sinne von Ziff. 2 zu verweigern.

Nimmt man vor diesem Hintergrund die oben genannten Lebenssachverhalte und die dort genannten Motive für den Kirchenaustritt in den Blick, wäre die Frage einer Erlaubniserteilung wie folgt zu beurteilen:

In den Fällen, in denen Bernd den Kirchenaustritt erklärt, weil er Opfer eines Missbrauchs wurde oder weil er die Missionsstation in Tansania unterstützen möchte, besteht keine direkte Absage an den Glauben oder an die Kirche. Von der Glaubwürdigkeit des Versprechens wird man ausgehen dürfen.

Auch der Umstand, dass sich jemand die Kirchensteuer sparen möchte und aus diesem Grund austritt, kann nicht zwingend als Absage an den Glauben und die Kirche verstanden werden, auch wenn dies ein erheblicher Verstoß gegen die Grundpflichten der Gläubigen darstellt⁶³.

62 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC/2013, c. 1071, Rn. 11, der entsprechende Überlegungen im Kontext des c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC anstellt, wo sich die nämliche Frage stellt.

63 Mitunter wird in der Rechtslehre infrage gestellt, dass der Kirchenaustritt notwendig mit einem Verstoß gegen die in cc. 209 § 1, 222 § 1 CIC geregelten Grundpflichten der Gläubigen einhergehe. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Mit Erklärung des staatlichen Kirchenaustritts verstößt der Gläubige *ipso iure* gegen seine Pflicht gemäß c. 209 § 1 CIC, die *communio cum Ecclesia* zu wahren. Konkret verletzt der Kirchenaustritt das in c. 205 CIC genannte *vinculum hierarchicum*. Der Hinweis, nur aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten zu wollen, ändert hieran nichts. Der Körperschaftsstatus ist lediglich ein Rechtskleid, das den *Ecclesiae particulares* in Deutschland vom Staat verliehen wurde. Die Kirche als ekklesiologische Wirklichkeit wie die Kirche in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind ein und dasselbe Rechtssubjekt. Die Rechtsauffassung, die zwischen beiden Größen unterscheiden möchte, verwechselt in gewisser Weise Substanz und Akzidentien, vgl. hierzu HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 216-232. Gleiches gilt hinsichtlich der Grundpflicht des Gläubigen zur Leistung von Beiträgen gemäß c. 222 § 1 CIC. Auch diese Pflicht verletzt der Austretende mit der Erklärung des Kirchenaustritts vor der staatlichen Behörde. Hierbei spielt es nicht einmal eine Rolle, ob der Austretende im Ergebnis Kirchensteuer gezahlt hätte oder nicht. Denn es gehört zum Wesen der deutschen Kirchensteuer und ihrer Erhebung, dass ihr eine entsprechende Veranlagung vorausgeht. *Conditio sine qua non* der Besteuerung ist somit, dass der Steuerschuldner dem Steuergläubiger die Daten zur Verfügung stellt, damit dieser dessen konkrete Schuld berechnen und einfordern kann. Im Fall der Kirchensteuer impliziert somit die Leistungspflicht eine – dieser vorangehende – Bereitstellung der Daten, um überhaupt erlassen zu können, ob und in welcher Höhe eine Steuerschuld und damit eine Beitragspflicht im Sinne des c. 222 § 1 CIC besteht. Die Erfassung des Gläubigen in den staatlichen Steuerlisten und

Anders ist zu entscheiden, wenn – wie im vorliegenden Beispiel – Bernd den Kirchenaustritt als letzten Schritt sieht, um endgültig mit der Kirche zu brechen. Wenn diese Haltung im Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens greifbar wird, kann man nicht von einem glaubwürdigen Versprechen im Hinblick auf die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung ausgehen und die Erlaubnis zur Trauung ist zu versagen.

Wie ist es aber, wenn die zuständige Autorität keine Kenntnis über die Motive und Hintergründe des Kirchenaustritts besitzt?

Nimmt man das Grundrecht auf die Ehe – wie es im Apostolischen Schreiben *Familiaris Consortio* Nr. 68 aufscheint – ernst, muss dies zur Folge haben, dass in diesem Fall die Trauerlaubnis zu erteilen ist. Denn der Ehwillige weist in diesem Fall, um mit *Familiaris Consortio* zu sprechen, nicht *aperte et expresse* zurück, was die Kirche bei der Eheschließung von Getauften meint. Auch kann in der Erklärung des staatlichen Kirchenaustritts als solcher keine Zurückweisung der kirchlichen Ehelehre oder der Kirche gesehen werden. Die Trauerlaubnis ist zu erteilen.

(2) Keine weitergehenden Anforderungen

Schließlich wäre zu überlegen, ob der *Ordinarius loci* berechtigt ist, z.B. um jeglichen Zweifel auszuschließen, weitergehende Anforderungen an die Eheerber zu stellen. Hier wäre an besondere Nachweise der Glaubenspraxis zu denken oder an Glaubwürdigkeitszeugnisse. Ziff. 2, S. 2 des *decretum generale* ist insoweit offen formuliert und scheint solchen zusätzlichen Anforderungen auf den ersten Blick nicht entgegenzustehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem Erlass des Allgemeinen Dekrets für das Konferenzgebiet eine einheitliche Regelung im Umgang mit dem staatlichen Kirchenaustritt geschaffen werden sollte. An diese ist der einzelne Diözesanbischof gebunden, auch wenn er der Gesetzgeber seiner Diözese ist und bleibt. Aus dieser Bindungswirkung ist zu entnehmen, dass weitergehende Beschränkungen der Rechtsposition des Ausgetretenen als ein Verstoß gegen die Regelung der DBK zu gelten haben und daher gemäß c. 135 § 2 HS 2 CIC nicht wirksam wären⁶⁴.

die Bereitstellung seiner Daten ist somit notwendiger und impliziter Bestandteil der Beitragspflicht. Wenn sich der Gläubige diesem Verfahren durch die Erklärung des Kirchenaustritts entzieht, nimmt er dem Steuergläubiger dem Grunde nach das diesem zustehende Recht aus c. 1260 CIC und verletzt bereits aus diesem Grund seine Grundpflicht im Sinne des c. 222 § 1 CIC unabhängig davon, ob tatsächlich eine Leistung nach der entsprechenden Veranlagung zu erwarten gewesen wäre oder nicht. Zur Verletzung des c. 222 § 1 CIC durch die Erklärung des Kirchenaustritts vgl. HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 234-250 m.w.N.

⁶⁴ Zwar ist die DBK kein dem Diözesanbischof übergeordnetes Organ in diesem Sinn. Das von ihr erlassene Gesetz, das mit der Mehrheit der Vollversammlung beschlossen wur-

Gegen die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen an die Erteilung der Trauerlaubnis zu stellen, sprechen im Übrigen die oben genannte Eheschließungsfreiheit, die nur mit äußerster Zurückhaltung beschränkt werden darf, wie auch die Feststellungen in *Familiaris Consortio* Nr. 68 hierzu. Die in Ziff. 2 des *decretum generale* formulierten Voraussetzungen für eine Erlaubnis sind daher als abschließend zu betrachten⁶⁵.

Ergeben sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass das Versprechen ungläubwürdig ist, muss es als solches hingenommen werden.

Es bedarf keiner weiteren Vertiefung, dass Wissen aus der Beichte oder aus dem *forum internum* der Seelsorge, das der Schweigepflicht unterliegt, keinen Eingang in die Entscheidung über die Erteilung der Trauerlaubnis finden darf.

dd. Keine Erlaubnispflicht in casu necessitatis

Schließlich ist zu überlegen, wie in Fällen, in denen sich der Ausgetretene in Todesgefahr befindet, zu verfahren ist. Bedarf es auch dann einer Erlaubnis des Ortsordinarius gemäß Ziff. 2, S. 1 des Allgemeinen Dekrets?

Im Gegensatz zu den in Ziff. 1, Spiegelstrich 1 getroffenen Anordnungen sieht Ziff. 2 des *decretum generale* keine Ausnahmeregelung bei Todesgefahr vor. Heißt das, dass in dieser Situation mit der kirchlichen Eheschließung bis zu einer Erlaubnis des *Ordinarius loci* zu warten ist, auch wenn es dann möglicherweise zu spät ist? Oder bedurfte es insoweit gar keiner gesonderten Regelung?

Setzt man mit der oben genannten Verwaltungspraxis den Kirchenaustritt mit dem Abfall vom Glauben gemäß c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC gleich bzw. behandelt diesen wie einen solchen, bedarf es keiner Erlaubnis des *Ordinarius loci*. Denn c. 1071 § 1 CIC nimmt die in Ziff. 1 bis 7 aufgezählten Trauerverbote *in casu necessitatis* ausdrücklich von der Erlaubnispflicht aus⁶⁶. Dies gilt dann gleichermaßen für die Anordnung von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets.

Hierbei ist zu beachten, dass der *casus necessitatis*, den die offiziöse deutsche Übersetzung mit „Notfall“ wiedergibt, über die Gefahr des Todes hinausreicht, wie bereits der Wortlaut zeigt. Die zuständige Kodexreformkommission hatte es ausdrücklich abgelehnt, nur für den Fall der Todesgefahr von der Erlaubnispflicht durch den *Ordinarius loci* zu befreien⁶⁷. Ein *casus necessitatis* liegt schon dann vor, „wenn die Zeit bis zur Eheschließung nicht ausreicht, um die

de, ist aber insoweit höherrangiges Recht, das auch den zum Konferenzgebiet gehörenden Diözesanbischof bindet.

65 Dies entspricht auch c. 18 CIC.

66 Vgl. c. 1071 § 1 CIC: „Excepto casu necessitatis, sine licentia Ordinarii ne quis assistat: [...]“

67 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC/2013, c. 1071, Rn. 4.

erforderliche Trauerlaubnis beim Ortsordinarius einzuholen; dann wird sie von Rechts wegen erteilt.“⁶⁸ Gleiches muss für den staatlichen Kirchenaustritt gemäß Ziff. 2 gelten, wenn dieser als Unterfall von c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC behandelt wird.

Wie aber ist es, wenn man – mit der hier vertretenen Auffassung – Ziff. 2 als eigenständige Regelung versteht?

Auch dann gilt nichts anderes. Der partikulare Gesetzgeber hat durch die Bezugnahme auf c. 1071 CIC⁶⁹ hinreichend deutlich gemacht, dass es sich bei der Anordnung in Ziff. 2 um ein Trauverbot handelt, das in seinen allgemeinen Voraussetzungen und Rechtswirkungen den im universalen Recht geregelten Trauerverboten des c. 1071 CIC entspricht. Diese Bezugnahme hat für die Frage, ob die Erlaubnispflicht als Gültigkeits- oder Erlaubtheitsvoraussetzung anzusehen ist, in gleicher Weise Bedeutung wie für die allgemeine Regelung, welche Fälle von vornherein von einer Erlaubnispflichtigkeit ausgenommen sind.

Für das Entfallen der in Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets angeordneten Erlaubnispflicht in *casu necessitatis* spricht auch noch ein weiterer Grund: Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der staatlichen Behörde liegt, was die Schwere des gemeinschaftsschädigenden Verhaltens angeht, jedenfalls unterhalb eines offenkundigen Abfalls vom Glauben gemäß c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass der staatliche Kirchenaustritt zwar Ausdruck eines apostatischen Verhaltens sein *kann*, aber nicht notwendig sein muss. Wenn aber schon im Fall des Abfalls vom Glauben eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemacht wird, muss dies erst recht für den Kirchenaustritt gelten. Zumal die DBK durch ihre Bezugnahme zu cc. 1071 und 1125 CIC deutlich macht, dass sie eine ähnliche gesetzgeberische Wertung, wie sie der universale Gesetzgeber für c. 1071 CIC getroffen hat, auch für das *decretum generale* angewandt wissen möchte. Nach alledem gilt die Erlaubnispflicht der kirchlichen Eheschließung gemäß Ziff. 2 nicht *in casu necessitatis*.

Davon abgesehen besitzt bei drohender Todesgefahr – *in urgente periculo mortis* – der assistierende Amtsträger ohnehin die Befähigung, von jedweden öffentlichen und geheimen Hindernissen des kirchlichen Rechts gemäß cc. 1079 § 2 i. V. m. § 1 CIC zu dispensieren⁷⁰.

68 REINHARDT/ALTHAUS, Trauung (s. Anm. 16), 82, Rn. 150.

69 Vgl. Erläuterung zu Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets der DBK vom 15.3.2011 (s. Anm. 3).

70 Vgl. ALTHAUS/PRADER/REINHARDT, Eherecht (s. Anm. 20), 99 f.

d. Ergebnis

Ziff. 2 begründet ein partikulares Trauverbot. Hat der zuständige assistierende Amtsträger Kenntnis vom staatlichen Kirchenaustritt eines der Ehemilligen, muss er den *Ordinarius loci* um die erforderliche Trauerlaubnis ersuchen. Damit die gemäß Ziff. 2, S. 1 erforderliche Trauerlaubnis erteilt werden kann, muss der Ausgetretene glaubhaft die Bewahrung des Glaubens sowie die katholische Kindererziehung versprechen.

Die bisherige Verwaltungspraxis, wonach der katholische, nicht-ausgetretene Partner das Versprechen abzugeben hat, ist mit Ziff. 2 des *decretum generale* nicht in Einklang zu bringen und führt mitunter⁷¹ zu einer erheblichen Verschärfung des Allgemeinen Dekrets und dazu, dass in manchen Fällen die Erlaubnis von vornherein verweigert werden muss,⁷² obwohl diese nach dem Wortlaut von Ziff. 2 zu gewähren wäre. Letzteres ist im Hinblick auf die Stellung der Ehe in der Kirche bzw. die grundrechtlich abgesicherte Eheschließungsfreiheit des Gläubigen höchst problematisch. Denn diese kann nicht in beliebigem Umfang eingeschränkt werden.

Kann der Ausgetretene das erforderliche Versprechen abgeben, ist ihm die kirchliche Eheschließung zu gewähren. Das gilt auch bei einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe oder – bei einem rein katholischen Paar – wenn beide aus der Kirche ausgetreten sind.

Ob das abgegebene Versprechen glaubwürdig ist, ist im Einzelfall zu klären. Dabei ist im Zweifel der Glaubwürdigkeit und damit der Eheschließungsfreiheit der Vorzug zu geben ist. Nicht zulässig ist es, über das Dekret hinausgehende Anforderungen an den Ausgetretenen zu stellen, wie etwa die Vorlage von Glaubwürdigkeitszeugnissen etc.

2. Anwendbarkeit von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets auf Eheschließungen im Ausland

Eine weitere Frage im Umgang mit Ausgetretenen stellt sich, wenn – um im oben genannten Beispiel zu bleiben – Anna und Bernd nicht im Konferenzgebiet, sondern in Österreich oder Italien heiraten möchten. Bedarf es auch dann der Trauerlaubnis des Ortsordinarius gemäß Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets? Oder ist die partikulare Norm der DBK bei Auslandsbezügen von vornherein nicht zur Anwendung zu bringen?

-
- 71 Teilweise führt die Auslegung auch zu einer Erleichterung, wenn es etwa auf ein Versprechen des Ausgetretenen nicht ankommt, sondern dieses vom katholischen, nicht ausgetretenen Ehepartner abzugeben ist.
- 72 So insbesondere bei konfessionsverschiedenen Ehepartnern, wenn der katholische Teil den staatlichen Kirchenaustritt erklärt hat, bzw. bei rein katholischen Ehemilligen, wenn beide vor dem Staat aus der Kirche ausgetreten sind.

a) Erlaubnis zur Eheschließung im Ausland: Litterae dimissoriae

Gemäß c. 1115 S. 1, HS 1 CIC ist eine Ehe in der Regel in der Pfarrei zu schließen, wo einer der (katholischen)⁷³ Eherwerber seinen Wohnsitz hat. Dem Wohnsitzpfarrer als *pastor proprius* kommt damit entsprechend der ihm aufgetragenen Hirtensorge eine primäre Zuständigkeit für die Trauung zu⁷⁴. Dem Wohnsitz (*domicilium* gemäß c. 102 § 1 CIC) steht gemäß c. 1115 S. 1, HS 1 CIC der Nebenwohnsitz (*quasi-domicilium* gemäß c. 102 § 2 CIC) wie der mindestens einmonatige tatsächliche Aufenthalt – bzw. bei Wohnsitzlosen der gegenwärtige Aufenthalt – in der Pfarrei gleich. Eine Folge dieser Regelung⁷⁵ ist nicht selten die kumulative Zuständigkeit mehrerer Pfarrer nebeneinander. Dies ist etwa dann der Fall, wenn zwei katholische Eherwerber ihren Wohnsitz in verschiedenen Pfarreien haben. Es ist Sache der Eherwerber in einem solchen Fall zu entscheiden, an welchen Pfarrer sie sich wenden. Umgekehrt kann keiner der kraft Gesetz zuständigen Pfarrer die Vorbereitung der Ehe bzw. die Trauung ablehnen und muss dem Wunsch der Eherwerber nachkommen⁷⁶.

Wollen Nupturienten in einer anderen Pfarrei heiraten, für die nicht bereits kraft Gesetz eine Zuständigkeit besteht, benötigen sie die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers bzw. Ordinarius gemäß c. 1115 S. 1, HS 2 CIC. Wird dies nicht beachtet, wirkt sich dies allerdings nicht auf die Gültigkeit der Eheschließung aus, sondern betrifft allein die Erlaubtheit der Trauung⁷⁷. In der Praxis wird die Erlaubnis, auch Überweisung oder Trauungslizenz genannt,⁷⁸ so erteilt, dass der überweisende Pfarrer die hierfür vorgesehene Sparte Nr. 28 im Ehevorberei-

73 Keine Bedeutung für die Begründung der Zuständigkeit hat der Wohnsitz des nicht-katholischen bzw. ungetauften Eherwerbers, vgl. SEBOTT, R., Das neue kirchliche Ehe-recht. Frankfurt a.M. 1990, 177.

74 Vgl. cc. 519, 530 Ziff. 4 CIC. Der Kodex setzt als selbstverständlich voraus – hierauf weisen HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 240 hin –, dass die pastorale Vorbe-reitung auf die Ehe (c. 1063 Ziff. 2 CIC) vom Wohnsitzpfarrer durchgeführt wird, der es auch grundsätzlich übernimmt, die Ermittlungen zur Feststellung der Ehevoraussetzungen (c. 1121 § 2 CIC) zu führen.

75 Zu weiteren Zuständigkeitsregelungen etwa für Personen mit Migrationshintergrund oder Soldaten vgl. REINHARDT/ALTHAUS, Trauung (s. Anm. 16), 41-45, Rn. 3-26.

76 Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 240; SEBOTT, Ehe-recht (s. Anm. 73), 177.

77 Die Erlaubnis bzw. Trauungslizenz darf nicht verwechselt werden mit der Trauvoll-macht und deren Delegation gemäß cc. 1109, 1111 CIC, deren Fehlen sich auf die Gül-tigkeit einer Eheschließung auswirkt, vgl. REHAK, M., Die Eheschließung: HbkathKR (s. Anm. 8), 1346; SEBOTT, Ehe-recht (s. Anm. 73), 178.

78 Vgl. OLSCHESKI, J., Art. Trauungslizenz: LKStKR. Bd. III. Paderborn 2004, 701.

tungsprotokoll unterschreibt und an das jeweilige Trauungspfarramt sendet bzw. den Nupturienten mit der Bitte um Weiterleitung mitgibt⁷⁹.

Wird von den Ehemilligen eine Trauung außerhalb Deutschlands erbeten, bedarf es der Mitwirkung des Ortsordinarius. Zusätzlich zum Ehevorbereitungsprotokoll ist vom Pfarrer das amtliche Formular *Litterae dimissoriae* auszufüllen, das die DBK eigens zur Überweisung ins Ausland entwickelt hat⁸⁰. In diesem bestätigt der zuständige Pfarrer die Belehrung der Ehemilligen über die ehelichen Pflichten sowie, dass das Aufgebot durchgeführt und der Ledigenstand festgestellt wurde⁸¹. Nach Prüfung und Beglaubigung durch den Ortsordinarius gibt dieser das *Nihil obstat* für die Eheschließung im Ausland und bestätigt damit, dass der Eheschließung des Paares im Ausland nichts entgegensteht⁸². Die Trauungslizenz bzw. die *Litterae dimissoriae* stellen somit sicher, dass einer Eheschließung „keine Ehehindernisse entgegenstehen, eine ordentliche inhaltlich-pastorale wie formale Ehevorbereitung erfolgt ist und die ordnungsgemäße Registrierung der Ehe vorgenommen wird.“⁸³

Nichts anderes gilt, wenn Nupturienten, die den staatlichen Kirchenaustritt erklärt haben, die Eheschließung im Ausland erbitten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Ortsordinarius in diesen Fällen bei der Ausfertigung der *Litterae dimissoriae* – über die Voraussetzungen hinaus, die das universale Recht an eine Eheschließung stellt – auch die Bestimmungen des Allgemeinen Dekrets der DBK zu berücksichtigen hat⁸⁴. Oder anders ausgedrückt: Gilt das Trauerbot des Allgemeinen Dekrets der DBK auch für Eheschließungen im Ausland mit der Folge, dass die *Litterae dimissoriae* nur unter Beachtung von Ziff. 2 des *decretum generale* ausgestellt werden können?

79 Vgl. REINHARDT/ALTHAUS, Trauung (s. Anm. 16), 133 f, Rn. 318-321, die auch Nr. 28 des Ehevorbereitungsprotokolls abgedruckt haben. Vor der Überweisung sollte geklärt sein, dass der Pfarrer des gewünschten Trauungsortes auch sein Einverständnis zur Trauung gegeben hat.

80 Ein Abdruck dieses Formulars findet sich bei REINHARDT/ALTHAUS, Trauung (s. Anm. 16), 33 f.

81 Vgl. ebd., 144, Rn. 367.

82 Vgl. ebd., 144 f., Rn. 367-370. Die Unterlagen werden anschließend an den Pfarrer zurückgesandt, der diese dem Brautpaar für die Trauung im Ausland mitgeben kann. Letzteres ist in der Regel sicherer als die Übermittlung an das ausländische Pfarramt auf dem Postweg.

83 OLSCHIEWSKI, Trauungslizenz (s. Anm. 78), 701.

84 Gemäß Ziff. 2, S. 1 des Allgemeinen Dekrets besteht für Ausgetretene ein Trauerbot. Die Erteilung der daher erforderlichen Trauerlaubnis ist gemäß Ziff. 2, S. 2 an zusätzliche Bedingungen geknüpft. Siehe hierzu oben.

Letzteres hängt maßgeblich davon ab, ob Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets auch für das Ausland, d. h. über das Konferenzgebiet der DBK hinaus, Wirkung entfaltet.

b) Territorialer Geltungsbereich des Allgemeinen Dekrets der DBK

Partikularen Gesetzen, zu denen auch das Allgemeine Dekret der DBK zu zählen ist, wohnt in territorialer Hinsicht nur eine beschränkte Verpflichtungskraft inne. Hierin unterscheiden sie sich von *leges universales*, die universale Geltung für die ganze lateinische Kirche beanspruchen, cc. 1, 12 § 1 CIC⁸⁵. Die Verpflichtungskraft eines Gesetzes korrespondiert stets mit dem Zuständigkeitsbereich der erlassenden Autorität bzw. erfährt durch diesen ihre Begrenzung. Jeder Träger von Gesetzgebungsgewalt vermag nur in dem ihm sachlich und territorial (bzw. personal) zugewiesenen Zuständigkeitsbereich normsetzend tätig zu sein. Gesetze, die in Überschreitung der eigenen Zuständigkeit erlassen werden, sind (insoweit⁸⁶) ungültig.

Auch wenn das Allgemeine Dekret der DBK zum Kirchenaustritt gemäß c. 447 CIC *pro christifidelibus sui territorii*⁸⁷ und damit für eine Personengemeinschaft ergangen ist,⁸⁸ bestimmt sich dessen Adressatenkreis territorial⁸⁹. Das Allgemeine Dekret der DBK als Gesetz eines territorial bestimmten Gesetzgebers ist seiner Natur nach eine *lex territorialis*, die sich an die Gläubigen im Konferenzgebiet richtet. Damit beschränkt sich die Verpflichtungskraft des *decretum generale* auf die Katholiken mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Konferenzgebiet, während sie sich gemäß c. 12 § 3 CIC im Territorium aufhalten. Die Gesetzesverpflichtung haftet am Territorium und endet somit an dessen Grenzen. Dies bedeutet, dass das Allgemeine Dekret grundsätzlich keinerlei Rechtswirkungen im Ausland zu entfalten vermag und dass für die Frage, ob einer Eheschließung im Ausland etwas entgegensteht, die Anordnung von Ziff. 2

85 Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 41.

86 Ist die Regelung des Gesetzes teilbar, ist der in der *traditio canonica* anerkannte Grundsatz der Teilnichtigkeit zur Anwendung zu bringen: *utile non debet per inutile vitari*, vgl. RJ 37: Liber Sextus 5, 13, 37. Dies kann zur Folge haben, dass die Regelungen des Gesetzes, die von der Zuständigkeit der gesetzgebenden Autorität gedeckt sind, fortgelten, vorausgesetzt, sie stehen in keinem untrennbaren Zusammenhang zum nichtigen Teil des Gesetzes. Zur Nichtigkeit und Teilnichtigkeit, vgl. KLAHM, M., Art. Nichtigkeit: LKStKR. Bd. III. Paderborn 2004, 15 m.w.N.

87 C. 447 CIC.

88 Vgl. auch c. 369 CIC, der die Diözesen – aus der sich die Bischofskonferenz zusammensetzt – als *portio populi Dei* definiert.

89 Vgl. cc. 447, 448 § 1, 372 § 1 CIC. Nämliches lässt sich über Diözesangesetze sagen, vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 41.

der Norm vom Ortsordinarius bei der Ausfertigung der *Litterae dimissoriae* nicht zu berücksichtigen ist.

Ausnahmsweise kann die Verpflichtungskraft einer territorialen *lex particularis* jedoch auch über das Territorium, für das es erlassen wurde, hinaus wirken. Dies ist Regelungsgegenstand von c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 und Alt. 2 CIC.

aa) Erstreckung auf peregrini gemäß c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC

Gläubige, die sich zeitweilig außerhalb ihres Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes aufhalten – etwa zum Urlaub oder während einer Geschäftsreise – müssen ein partikulares Gesetz ihrer Heimatdiözese weiterhin beachten, wenn dessen Übertretung im eigenen Gebiet Schaden hervorrufen würde.⁹⁰ Bei einer Eheschließung im Ausland müsste die Nichtbeachtung des in Ziff. 2 geregelten Trauverbots somit zu einem Schaden in der deutschen Heimatdiözese führen. Nur dann kommt eine Erweiterung der Verpflichtungskraft des Allgemeinen Dekrets – über das Konferenzgebiet hinaus – in Betracht. Aber was genau ist unter einem solchen Schadenseintritt in der Heimatdiözese zu verstehen?

(1) Konkrete Gefahr eines Schadenseintritts

Der Eintritt der Rechtsfolge des c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC setzt nicht voraus, dass in der Heimatdiözese bereits ein Schaden entstanden ist. Denn die Norm möchte ausweislich ihrer Tatbestandsmerkmale gerade einer Schädigung entgegenwirken. Andernfalls hätte c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC nur für den Wiederholungsfall Bedeutung, um vor *weiteren* Schäden zu schützen.

Die Erweiterung der Verpflichtungskraft auf *peregrini*, d.h. auf Gläubige, die sich außerhalb ihrer Heimatdiözese aufhalten, tritt vielmehr bereits dann ein, wenn die Gefahr eines Schadenseintritts *in proprio territorio* zu besorgen ist⁹¹. Hiervon kann man immer dann sprechen, wenn nach verständigem Ermessen in näherer Zeit der Eintritt eines Schadens mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

⁹⁰ Im Anwendungsbereich des *decretum generale* der DBK besteht die Besonderheit, dass der Gläubige nicht schon dann zum *peregrinus* im Sinne des c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC wird, wenn er das Territorium seiner Heimatdiözese verlässt, vielmehr muss er den Verpflichtungsbereich des Allgemeinen Dekrets, der *lex particularis sui territorii*, verlassen haben. Ein Katholik der Erzdiözese München und Freising, der in der Diözese Würzburg Urlaub macht, ist kein *peregrinus*. Zwar befindet er sich außerhalb seiner Wohnsitzdiözese, nicht aber außerhalb des Verpflichtungsbereiches des *decretum generale*, das für das ganze Gebiet der DBK Geltung beansprucht. Fährt derselbe *christifidelis* hingegen nach Österreich in den Urlaub, ist er dort ein *peregrinus* und es stellt sich die Frage der Verpflichtungskraft des Allgemeinen Dekrets.

⁹¹ Ebenso HUELS, J.: Beal, J. / Coriden, J. / Green, T. (Hrsg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*. New York 2000, cc. 12-13, 66.

Keine Auskunft gibt der Gesetzeswortlaut über die erforderliche Qualität dieser Gefahr⁹². Ist bereits eine abstrakte Gefährdung ausreichend, mithin eine Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung, d.h. unter Anlegung einer abstrakt-generellen Betrachtungsweise, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr im Einzelfall entstehen kann? Oder erfordert c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC das Vorliegen einer konkreten Gefahr, d.h. eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des im konkreten Einzelfall objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung des Schutzgutes führt?⁹³

Da es vorliegend um die Verpflichtungskraft eines Gesetzes für einen *peregrinus* in einem konkreten Einzelfall geht, ist auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr abzustellen. Denn dies entspricht dem sich in der Regelung andeutenden Ziel, vor einem konkreten Schadenseintritt im eigenen Gebiet zu schützen. Im Übrigen gebietet c. 18 CIC eine enge Auslegung, da es sich bei c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC um eine Ausnahme vom Gesetz handelt⁹⁴. Eine enge Auslegung ist auch deshalb geboten, da c. 13 § 2 Ziff. 1 CIC die freie Ausübung von Rechten einschränkt. Daher setzt c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC die konkrete Gefahr eines Schadenseintritts voraus⁹⁵.

(2) Kausalität Gesetzesübertretung – Schaden

Die Erweiterung der Verpflichtungskraft einer territorialen *lex* gemäß c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC gründet weiterhin auf einer besonderen Verhältnisbeziehung zwischen der Gesetzesverletzung des Normadressaten und dem Schadenseintritt im eigenen Gebiet. Aus diesem Grund vermag auch nicht jedes Gesetz die Rechtsfolgen des c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC herbeizuführen. *Leges particulares* im Sinne dieser Norm zeichnen sich dadurch aus, dass eine Gesetzesverletzung, die außerhalb des eigenen Territoriums erfolgt, innerhalb des Territoriums *un-*

⁹² In c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC heißt es hierzu lediglich: „[...] nisi transgressio in proprio territorio noceat.“

⁹³ Zu verschiedenen Gefahrbegriffen im Recht vgl. BERNER, G. / KÖHLER, G., Polizeiaufgabengesetz. Handkommentar. Heidelberg 2008, 34.

⁹⁴ Grundsätzlich endet die Verpflichtungskraft einer territorialen *lex particularis* an der Grenze des Gebietes, für das sie erlassen wurde, und wirkt nur ausnahmsweise über das eigene Territorium hinaus. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis macht das Gesetz in c. 13 § 2 Ziff. 1 CIC durch das Wort „*nisi*“ deutlich.

⁹⁵ Ebenso HUELS, Commentary (s. Anm. 91), cc. 12-13: „In all such cases, there must be a real danger of harm in one’s own territory or the law does not oblige outside the territory, even if one leaves the territory to avoid observing the law.“ Eine *interpretatio stricta* ist darüber hinaus auch schon deshalb geboten, da c. 13 § 2 Ziff. 1 CIC die freie Ausübung von Rechten einschränkt. Aus diesen Gründen bedarf es im Kontext des c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC des Vorliegens einer konkreten Gefahr eines Schadens.

mittelbar zu einem Schadenseintritt führt bzw. zu einer konkreten Gefahr eines Schadenseintritts. Als Beispiel für solche Gesetze nennt die Rechtslehre *leges particulares*, mit denen die Unterstützung einer *in proprio territorio* operierenden kriminellen Organisation verboten wird⁹⁶. Erfolgt in diesem Fall die Unterstützungshandlung außerhalb der Heimatdiözese, ist dieses Verhalten naturgemäß ebenfalls dazu geeignet, einen konkreten Schaden im eigenen Gebiet entstehen zu lassen, vor dessen Realisierung das partikulare Gesetz gerade schützen soll. Gleiches soll für die Auferlegung von Residenzpflichten oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Diözesansynode gelten. In diesen Fällen wird mit dem Aufenthalt außerhalb des eigenen Territoriums zwangsläufig auch die angeordnete Anwesenheitspflicht verletzt und der Schaden, der durch das Gesetz verhindert werden sollte, tritt unmittelbar *in proprio territorio* ein⁹⁷.

Gesetze in diesem Sinn enthalten somit eine Verpflichtung des Adressaten, etwas zu tun oder ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Die Gesetzesanordnung zielt zugleich darauf ab, den Eintritt eines Schadens zu verhindern und hat somit *per se* präventiven Charakter.

Die Anordnungen des Allgemeinen Dekrets dienen jedoch gerade nicht dazu, präventiv die Gefahr einer Schädigung durch die Normadressaten abzuwenden. Vielmehr knüpft das Allgemeine Dekret an den bereits erfolgten Kirchenaustritt und damit an einen bereits verwirklichten Schaden an und sanktioniert den Ausgetretenen für dessen Austrittserklärung vor dem Staat. Das Allgemeine Dekret wirkt daher in erster Linie repressiv. Damit ist das *decretum generale* aber gerade keine geeignete *lex* im Sinne des c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC mit der Folge, dass eine Erweiterung der Verpflichtungskraft über das Konferenzgebiet hinaus von vornherein nicht in Betracht kommt.

Hiergegen mag eingewandt werden, dass die Anordnungen der DBK – über die Sanktionierung des (bereits erfolgten) staatlichen Kirchenaustritts hinaus – *auch* vor weitergehenden Schäden der *communio* in den Teilkirchen des Konferenzgebietes schützen wollen. Der Ausschluss vom Sakramentenempfang oder von der Bekleidung kirchlicher Funktionen bewahre zugleich die übrigen *christifideles* bzw. die *communio christifidelium* in der betroffenen Teilkirche⁹⁸ vor dem

⁹⁶ Vgl. SOCHA, H., MKCIC/2012, c. 13, Rn. 11.

⁹⁷ Vgl. HUELS, Commentary (s. Anm. 91), cc. 12-13 unter Hinweis auf Comm. 16 (1984) 148. Ebenso JONE, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Bd. I. Paderborn ²1950, c. 14 im Hinblick auf c. 14 § 1 Ziff. 1 CIC/1917, der inhaltlich mit c. 13 § 2 Ziff. 1 CIC übereinstimmt.

⁹⁸ Hierbei kann es aber nur um den Schutz der *communio christifidelium* innerhalb der deutschen Teilkirchen gehen. Eine darüber hinausgehende Gesetzgebungskompetenz, Regelungen zum Schutz der *communio christifidelium* außerhalb des Konferenzgebietes zu erlassen, steht der DBK nicht zu und kann daher auch nicht im Hinblick auf die be-

Eintritt eines Skandalons und habe somit zugleich präventiven Charakter. Selbst wenn man aber nachzuweisen vermag, dass das Allgemeine Dekret *auch* präventiven Charakter hat, würde c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC zusätzlich voraussetzen, dass der – außerhalb des Konferenzgebietes vorgenommene – Verstoß gegen das Allgemeine Dekret geeignet ist, unmittelbar einen Schaden in der Wohnsitzdiözese zu verursachen.

(3) *Gefahr einer unmittelbaren Schädigung aufgrund einer transgressio*

C. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC setzt das Vorliegen einer Übertretung durch den *peregrinus* voraus, aufgrund derer ein Schaden in der Wohnsitzdiözese verursacht wird. Dieses kausale Verhältnis zwischen der Gesetzesverletzung und dem Schadenseintritt muss ein unmittelbares sein. Eine lediglich weit entfernte oder mittelbare Gefahr einer Schädigung reicht nicht aus, um die Rechtsfolgen des c. 13 § 2 Ziff. 1 CIC auszulösen.

Die Voraussetzung eines kausalen Zusammenhangs zwischen Gesetzesverletzung und Schaden deutet sich bereits im Wortlaut der Norm an: *transgressio in proprio territorio noceat*. Wenn vorliegend ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Gesetzesverletzung und Schadenseintritt gefordert wird, ist dies dem Umstand geschuldet, die Ausnahmevorschrift nicht völlig ausufern zu lassen⁹⁹.

Im Hinblick auf Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets ist somit zu fragen, ob die Eheschließung im Ausland durch einen Ausgetretenen – unter Missachtung des Trauverbots – überhaupt geeignet ist, den Eintritt eines Schadens im Konferenzgebiet zu bewirken. Letzteres aber ist kaum vorstellbar. Die Eheschließung im Ausland unter Verstoß gegen Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets würde schon deshalb kein Skandalon verursachen, da niemand hiervon weiß. Und selbst wenn dies bekannt würde: Das Allgemeine Dekret schließt die Eheschließung ja nicht *per se* aus, sondern knüpft diese lediglich an weitere Bedingungen. Dann aber kann die Eheschließung im Ausland unter Nichtbeachtung des Allgemeinen Dekrets von vornherein nicht zum Skandalon werden und damit auch keinen Schadenseintritt *in proprio territorio* bewirken¹⁰⁰.

Daher scheidet eine Erweiterung des territorialen Verpflichtungsbereiches des Allgemeinen Dekrets der DBK gemäß c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC jedenfalls aus. Es fehlt bereits an einer geeigneten *lex* im oben genannten Sinn, da das *decretum*

troffenen Rechtsgüter relevant sein. Aus diesem Grund setzt c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC auch einen Schadenseintritt *in proprio territorio* voraus.

99 Schließlich wird durch c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 1 CIC die Verpflichtungskraft eines Gesetzes zu Lasten des Normadressaten über das eigene Territorium hinaus erstreckt, sodass eine enge Auslegung der Norm gemäß c. 18 CIC geboten ist.

100 Zum gleichen Ergebnis wird man auch im Hinblick auf die anderen Anordnungen des Allgemeinen Dekrets kommen, vgl. hierzu HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 143-153.

generale vor allem repressiven Charakter besitzt. Im Übrigen vermag ein Verstoß gegen Ziff. 2 durch eine Eheschließung im Ausland auch keinen Schadenseintritt in der Wohnsitzdiözese bewirken.

bb) Erstreckung auf peregrini gemäß c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 2 CIC

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Verpflichtungswirkung territorialer *leges particulares* auf das Territorium begrenzt ist, macht c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt 2 CIC für Gesetze, die zugleich personal sind. Diesen Gesetzen eignet die Besonderheit, dass sie ausdrücklich von der territorial beschränkten Geltung des Gesetzes ausgenommen wurden und unabhängig vom Aufenthaltsort des Adressaten gelten. Ein solches Gesetz haftet förmlich an der Person, *lex ossibus inhaeret*¹⁰¹.

Ungeachtet der Frage, ob alle territorialen *leges particulares* zur personalen Norm deklariert werden können,¹⁰² setzt die Anwendung von c. 13 § 2 Ziff. 1 Alt. 2 CIC zumindest voraus, dass der partikulare Gesetzgeber eine solche Deklaration vorgenommen hat. Die DBK müsste – in einer für den Adressaten erkennbaren Weise – hinreichend deutlich gemacht haben, dass das Allgemeine Dekret zum Kirchenaustritt ausnahmsweise personale Geltung beansprucht. Unklarheiten gehen insoweit zu Lasten des Gesetzgebers, da der Kodex mit c. 12 § 3 CIC die gesetzliche Vermutung aufstellt, dass die Verpflichtungskraft territorialer Gesetze an deren Grenzen endet.

Das Allgemeine Dekret der DBK enthält nachweislich keine Anordnung, wonach die dort getroffenen Maßnahmen über das Konferenzgebiet der DBK hinaus Geltung beanspruchen. Daher sind dessen Sanktionen nur während des Aufenthalts im Konferenzgebiet zu beachten, nicht aber, wenn der Ausgetretene dieses verlässt.

c) Keine Berücksichtigung von Ziff. 2 bei der Ausstellung der Litterae dimissoriae

Konsequenz der Beschränkung der Verpflichtungskraft des Allgemeinen Dekrets auf das Konferenzgebiet ist, dass das partikulare Trauverbot gemäß Ziff. 2 des *decretum generale* einer Eheschließung im Ausland nicht entgegenstehen kann. Das Trauverbot gilt ausschließlich innerhalb des Konferenzgebiets und nicht für Eheschließungen im Ausland.

Folglich darf Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets auch bei der Ausstellung der *Litterae dimissoriae* – d. h. bei der Feststellung, dass einer Eheschließung im Ausland nichts entgegensteht – vom Ortsordinarius nicht berücksichtigt werden.

¹⁰¹ Vgl. SOCHA, H., MKCIC/2012, c. 13, Rn. 3.

¹⁰² Vgl hierzu HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 150-152.

Möchte Anna (r.k.) mit dem ausgetretenen Bernd (r.k.) daher in Österreich oder Italien die Ehe eingehen, steht diesem Wunsch Ziff. 2, S. 1 des Allgemeinen Dekrets von vornherein nicht entgegen. Vom ausgetretenen Bernd kann daher auch nicht verlangt werden, das in Ziff. 2, S. 2 geforderte Versprechen abzugeben. Mangels Trauerverbots bedarf es auch keiner Trauerlaubnis und damit auch keines Versprechens im Sinne von Ziff. 2, S. 2 des Allgemeinen Dekrets.

Anderes gilt nur dann, wenn deutlich würde, dass im Kirchenaustritt des Bernd nachweisbar ein apostatisches Verhalten zum Ausdruck gebracht wird. In diesem Fall sind – bei der Ausstellung der *Litterae dimissoriae* – die Regelungen von c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC mit den entsprechenden Rechtsfolgen zu beachten. Hiervon war bereits ausführlich die Rede.

In der Variante 2 und 3 des Grundfalls, wonach Anna evangelisch bzw. ungetauft ist, ist lediglich auf die vom universalen Recht geforderte Erlaubnis bzw. Dispens zu achten. Im Hinblick auf den Kirchenaustritt ergeben sich insoweit keine Besonderheiten.

Die beschränkte Verpflichtungskraft des Allgemeinen Dekrets mag als misslich angesehen werden, sie ist aber denknötwendige Konsequenz der beschränkten Verpflichtungskraft partikularer *leges territoriales*.

3. Der Ausgetretene als Trauzeuge

Im Unterschied zu anderen Ämtern und Funktionen¹⁰³ ist im Allgemeinen Dekret der DBK vom Trauzeugen nicht explizit die Rede. In Ziff. 1, Spiegelstrich 2 des Allgemeinen Dekrets findet sich jedoch eine Anordnung, wonach aus der Kirche ausgetretene Personen keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen können. Es stellt sich daher die Frage, ob aufgrund dieser Regelung Ausgetretene auch von der Funktion als Trauzeuge ausgeschlossen sind¹⁰⁴. Dem Verfasser ist nicht bekannt, ob diese Fragestellung in den Diözesen diskutiert wird, von rechtlichem Belang ist sie allemal.

a) Der Trauzeuge im kanonischen Recht

Der Trauzeuge ist im universalen Recht Regelungsgegenstand von c. 1108 CIC. Dessen Anwesenheit ist zur Formgültigkeit einer kirchlichen Eheschließung erforderlich. Die Funktion des Trauzeugen geht über den bloßen Beweis der Eheschließung hinaus. Trauzeugen sind sogenannte „Solemnitätszeugen“, d.h. „Geschäftszeugen, die vom Gesetz zur Gültigkeit des Aktes gefordert werden.“¹⁰⁵

¹⁰³ Vgl. etwa das Tauf- und Firmpatenamnt, für die in Ziff. 1, Spiegelstrich 3 des Allgemeinen Dekrets (s. Anm. 3) eigene Regelungen getroffen wurden.

¹⁰⁴ Allgemeines Dekret der DBK (s. Anm. 3), Teil II, Ziff. 1, Spiegelstrich 2.

¹⁰⁵ HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 241.

Gemäß dem positiven kirchlichen Recht kann jeder Mensch die Funktion des Trauzeugen wahrnehmen, vorausgesetzt er hat Vernunftgebrauch und ist fähig, den Konsensaustausch der Ehegatten mit seinen Sinnen wahrzunehmen¹⁰⁶.

Sollte das Allgemeine Dekret den Ausgetretenen von der Wahrnehmung dieser Funktion ausschließen, wäre dies von großer Tragweite, da hiervon die Einhaltung der Eheschließungsform gemäß c. 1108 CIC und damit die Gültigkeit der Ehe abhängen kann.

b) Ausschluss der Wahrnehmung kirchlicher Funktionen

Gemäß Ziff. 1, Spiegelstrich 2 des Allgemeinen Dekrets kann die aus der Kirche ausgetretene Person „keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen“¹⁰⁷. Die Formulierung „Funktionen in der Kirche“ ist sehr allgemein und abstrakt gehalten. Der partikulare Gesetzgeber hat davon abgesehen, Beispiele für die hiervon betroffenen kirchlichen Funktionen zu nennen. Auch finden sich keine Kriterien, die eine Eingrenzung zulassen. Nimmt man den bloßen Wortlaut, wird man hierunter zweifellos eine ganze Reihe von Funktionen in der Kirche fassen können, wie etwa den Ministranten-, Lektoren- und Kommunionhelferdienst, Funktionen in der pfarrlichen Katechese, wie etwa die Erstkommunion- oder Firmvorbereitung, ehrenamtliche Mesner- und Organistendienste usw.¹⁰⁸ Da mit der Übernahme der Zeugenschaft bei der kirchlichen Trauung zweifellos eine Funktion in der Kirche verbunden ist, wird man auch den Trauzeugen in diese Liste einzureihen haben. Dies hätte zur Folge, dass der Ausgetretene von der Zeugentätigkeit bei der Eheschließung ausgeschlossen ist.

c) Rechtliche Folge des Ausschlusses

Im Unterschied zu den Anordnungen für den sakramentalen Bereich, wo der Ausgetretene die Sakramente nicht empfangen „darf“, ist in Ziff. 1, Spiegelstrich 2 vom „Nicht-Können“ die Rede. Während erstere Formulierung das rechtliche „Dürfen“ bzw. die „Berechtigung“ des Adressaten zum Ausdruck bringt,¹⁰⁹ deutet das „Nicht-Können“ rechtssprachlich auf das Vorliegen einer *lex inhabilitans* gemäß c. 10 CIC hin¹¹⁰.

¹⁰⁶ Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 21), 242; REHAK, HbkathKR (s. Anm. 8), 1346 f.

¹⁰⁷ Allgemeines Dekret der DBK (s. Anm. 3), Teil II, Ziff. 1, Spiegelstrich 2.

¹⁰⁸ So etwa HAERING, Ordnung (s. Anm. 40), 252.

¹⁰⁹ Ein Verstoß hiergegen bewirkt die Unerlaubtheit des Sakramentenempfangs.

¹¹⁰ So ALTHAUS, Bewertung (s. Anm. 28), 403, Anm. 67.

Eine solche bewirkt nicht nur die Unerlaubtheit einer Handlung, sondern deren Ungültigkeit¹¹¹.

Die sprachliche Differenzierung innerhalb der verschiedenen Anordnungen spricht sehr dafür, dass der Gesetzgeber nicht nur ein rechtliches Verbot ausgesprochen, sondern auch eine Regelung zur *habilitas* des Ausgetretenen getroffen hat¹¹². Ist das aber der Fall, hat dies zur Folge, dass die Zeugenschaft des Ausgetretenen ungültig ist, was auf die Gültigkeit der Ehe durchschlagen kann.

d) *Einschränkende Auslegung und Ergebnis*

Auch wenn der Trauzeuge mit seiner Zeugentätigkeit eine Funktion in der Kirche wahrnimmt und damit der Ausgetretene dem Wortlaut nach hiervon ausgenommen wird, ist jedoch zu berücksichtigen, dass, wie HAERING zutreffend bemerkt, „die Zeugen bei einer kirchlichen Trauung in keiner Weise aktiv die kirchliche Sendung mit[tragen], weshalb auch Nichtkatholiken und sogar Ungetaufte als Zeugen bei der kirchlichen Trauung zugelassen werden, sofern sie nur das Geschehen wahrzunehmen in der Lage sind.“¹¹³

Die übrigen Anordnungen von Ziff. 1 machen deutlich, dass insbesondere die aktive Teilhabe des Ausgetretenen am Sendungsauftrag der Kirche beschränkt werden sollte. Alle Anordnungen von Ziff. 1 – mit Ausnahme des ersten Spiegelstriches, der den Sakramentenempfang zum Gegenstand hat – betreffen die aktive Teilhabe am Sendungsauftrag gemäß c. 204 § 1 CIC¹¹⁴. Die Funktion des Trauzegen gehört jedoch erkennbar nicht zur aktiven Teilhabe an der Sendung der Kirche. Andernfalls könnten Nichtkatholiken oder Ungetaufte, wie vom

¹¹¹ Vgl. SOCHA, H., MKCIC/2012, c. 10, Rn. 9.

¹¹² Zur Frage, ob auch der untergeordnete Gesetzgeber befugt ist, *leges irritantes et inhabilitantes* zu erlassen, vgl. HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 451 ff.

¹¹³ HAERING, Ordnung (s. Anm. 40), 252.

¹¹⁴ Die aktive Teilhabe am Sendungsauftrag der Kirche gemäß c. 204 § 1 CIC kann ebenfalls als Grundrecht der Gläubigen qualifiziert werden. Im Unterschied zu anderen Grundrechten, wie etwa dem Grundrecht auf die Heilsgüter gemäß c. 213 CIC ist c. 204 § 1 CIC nicht im Sinne eines echten rechtlichen Anspruchs formuliert. Es wird lediglich festgestellt, dass die *christifideles* mit der Taufe *ad missionem exercendam vocantur, quam Deus Ecclesiae in mundo adimplendam concredidit*. Statt vom *ius* ist von der *vocatio* des Gläubigen die Rede, die diesem *ipso iure* mit der Taufe zukommt. Diese Berufung macht im Wesentlichen das Christ-Sein aus und ist insoweit den in cc. 208 ff. CIC geregelten *obligationes et iura* vorgelagert. Letztere aber sind nichts anderes als besondere Ausformungen des allgemeinen Rechts auf Teilhabe an der Sendung der Kirche, das sich auf alle drei *munera* erstreckt. Wenn den *obligationes et iura* gemäß cc. 208 ff. CIC Rechtsqualität zukommt, muss dies erst recht dem ihnen innewohnenden Recht auf Teilhabe an der Sendung der Kirche zukommen. Vgl. hierzu HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 270-287.

CIC/1983 vorgesehen, diese Funktion nicht ausüben. Wenn der Trauzeuge dennoch vom Wortlaut des Allgemeinen Dekrets erfasst wird, wird offensichtlich Sinn und Ziel der partikularen Regelung überschritten.

Man kann insoweit auch vom Vorliegen einer Gesetzeslücke sprechen¹¹⁵. Jedes noch so sorgfältig bedachte Gesetz weist notwendig Lücken auf, da es schlichtweg unmöglich ist, jeden regelungsbedürftigen Einzelfall bei der Gesetzgebung im Voraus zu bedenken¹¹⁶. Von einer sogenannten „offenen Lücke“ spricht man, wenn der Kodex für einen bestimmten Sachverhalt keine Regelung trifft. Unter einer „verdeckten Lücke“ ist zu verstehen, dass das Gesetz zwar eine Regelung trifft, diese aber nach ihrem Sinn und Zweck offensichtlich nicht passt.

Während offene Lücken im Wege der Analogie geschlossen werden können, kommt für verdeckte Lücken vor allem die Lückenschließung im Wege der teleologischen Reduktion in Betracht¹¹⁷. Letztere ist gewissermaßen das Spiegelbild zur Analogie. Während bei der Analogie das Gesetz über seinen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt wird, wird es bei der teleologischen Reduktion hinter denselben zurückgenommen¹¹⁸.

Vorliegend kann ohne weiteres von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden. Der Fall des Trauzeugen wurde offensichtlich vom Gesetzgeber beim Erlass der Norm nicht bedacht. Der in den Anordnungen von Ziff. 1 zum Ausdruck kommende *telos* – Beschränkung der aktiven Teilnahme an der Sendung der Kirche – gebietet es, den Regelungsbereich der Anordnung insoweit zu reduzieren und den Trauzeugen von Ziff. 1, Spiegelstrich 2 auszunehmen.

Nur dies wird dem Ziel des Allgemeinen Dekrets gerecht, ausgetretene Gläubige von der Beteiligung an der Sendung der Kirche auszunehmen. Demgegenüber war nicht intendiert, den Ausgetretenen auch in dessen Rechtsstellung, wie sie jedem Menschen zukommt, zu beschneiden.

C. SCHLUSS

Auch wenn das Allgemeine Dekret der DBK nur an einer Stelle das kanonische Eherecht unmittelbar betrifft, ist der Eingriff in die Rechtssphäre des Ausgetretenen durch das in Ziff. 2 angeordnete Trauverbot gravierend. Dies wird auch im Stellenwert greifbar, den die katholische Kirche der Eheschließungsfreiheit der

115 Vgl. MAY, G. / EGLER, A., Einführung in die kirchenrechtliche Methode. Regensburg 1986, 231.

116 Vgl. ebd., 229.

117 Vgl. LARENZ/CANARIS, Methodenlehre (s. Anm. 13), 210 ff.

118 Vgl. HARTMANN, B. / WALTER, N., Auslegung und Anwendung von Steuergesetzen – Grundlagen der Rechtsanwendung im Steuerrecht. Berlin 1984, 247 f.

Nupturienten zumisst. Versagt man dem Ausgetretenen die Eheschließung, hindert man ihn damit daran, überhaupt eine (gültige) Ehe zu schließen.

Zu einer weiteren Verschärfung dieses partikularen Trauverbots kommt es, wenn man Ziff. 2 so versteht, dass – zur Erteilung der Trauerlaubnis – der nicht ausgetretene Partner das Versprechen einer katholischen Lebensführung abgeben muss. Eine solche Auslegung führt konsequenterweise dazu, dass bei konfessions- und religionsverschiedenen Paaren sowie bei katholischen Paaren, bei denen beide Parteien den Austritt erklärt haben, eine katholische Trauung von vornherein ausscheidet.

Diese Auslegung von Ziff. 2 widerspricht dem Wortlaut der Norm wie auch der Intention des Gesetzgebers, wie sie dem Dekret zu entnehmen ist.

Wenn Diözesen in Einzelfällen dem Ausgetretenen das Recht einräumen, das in Ziff. 2, S. 2 geforderte Versprechen abzugeben, um auf diese Weise doch noch eine Eheschließung zu ermöglichen, ist dies zu begrüßen, auch wenn von einer solchen alternativen Ableistung des Versprechens im Gesetzeswortlaut keine Rede ist. Dies führt jedoch auch dazu, dass das Allgemeine Dekret je nach Teilkirche unterschiedlich zur Anwendung kommt. In der einen Diözese wird der Ausgetretene heiraten können, in der anderen wird ihm die katholische Eheschließung verweigert werden. Für eine partikuläre Norm, die es sich zum Ziel gesetzt hat, den kirchlichen Umgang mit dem Kirchaustritt für alle Diözesen im Konferenzgebiet einheitlich zu regeln, ist dies ein sehr misslicher Befund.

Die hier vorgeschlagene Auslegung, wonach es allein Sache des Ausgetretenen ist, das in Ziff. 2, S. 2 geforderte Versprechen abzugeben, eröffnet einerseits eine einheitliche und konsistente Lösung für alle denkbaren Fälle des Kirchaustritts. Andererseits wird sichergestellt, dass die kirchliche Trauung wirklich nur dann ausgeschlossen ist, wenn es an jeglichen Voraussetzungen für eine Eheschließung mangelt. Eine solch restriktive Auslegung von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets ist auch im Hinblick auf c. 18 CIC geboten. Denn Gesetze, welche die freie Ausübung von Rechten einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, unterliegen stets einer engen Auslegung.

Um die Beachtung der beschränkten Verpflichtungskraft des Allgemeinen Dekrets geht es in Fällen mit Auslandsbezug. Am Beispiel der Eheschließung im Ausland konnte gezeigt werden, dass das in Ziff. 2 geregelte Trauerverbot in diesem Fall keine Wirkung entfalten kann. Beim Ausfüllen des Ehevorbereitungsprotokolls sowie bei der Ausfertigung der *litterae dimissoriae* durch den Ortsordinarius darf das partikuläre Trauerverbot daher keine Berücksichtigung finden. Das Allgemeine Dekret kommt insoweit nicht zur Anwendung.

Auffällig ist – und das wurde am weiten Wortlaut von Ziff. 1 Spiegelstrich 2, der zweiten hier besprochenen Norm, greifbar – wie umfassend das Allgemeine Dekret in die Gläubigenrechte hineinwirkt. Vergleicht man die gesetzlichen Rechtsfolgen der Exkommunikation mit den Anordnungen des Allgemeinen

Dekrets, kommt man zu dem überraschenden Ergebnis, dass die partikuläre Regelung der DBK in Teilbereichen sogar noch über die bis 2006 angewandten strafrechtlichen Normen hinausgeht¹¹⁹. Es ist bemerkenswert, dass bereits Papst emeritus BENEDIKT XVI. die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Allgemeinen Dekrets gestellt hat¹²⁰. Am Beispiel des Trauzeugen wurde offenbar, dass es mitunter der einschränkenden Auslegung der allzu weit gefassten Anordnungen bedarf, möchte man die Intention des Gesetzgebers nicht verfehlen und vermeiden, dass die Sanktionen uferlos werden. Es ist daher zu fragen, ob das Allgemeine Dekret in seiner jetzigen Form das eigentliche und positive Anliegen der deutschen Bischöfe zur Geltung zu bringen vermag. Ihnen ging es schließlich nicht um maximale Sanktionen, sondern darum, die ausgetretenen Gläubigen in die *communio Ecclesiae* zurückzuführen und die Gemeinschaft in der Kirche zu stärken¹²¹.

* * *

119 Zur Gegenüberstellung der Anordnungen des Allgemeinen Dekrets der DBK vom 15.3.2011 mit den bis 2006 im Fall des Kirchenaustritts zur Anwendung gebrachten strafrechtlichen Normen vgl. HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 359 ff. Eine Verschärfung in den Rechtsfolgen durch das Allgemeine Dekret im Fall des Kirchenaustritts ist deshalb problematisch, da der Schuldvorwurf, an dem die Sanktionen anknüpfen, ein deutlich geringerer ist als zuvor. Bis 2006 war ein schismatisches Verhalten des Gläubigen der rechtliche Grund der eingetretenen Tatstrafe. Demgegenüber knüpfen die Sanktionen des Allgemeinen Dekrets am Verstoß gegen Grundpflichten der Gläubigen an, wie das Allgemeine Dekret selbst formuliert. Eine Verletzung der Pflichten gemäß cc. 209 § 1, 222 § 1 CIC ist rechtlich gesehen nicht mit einem schismatischen Verhalten gleichzusetzen. Daher wäre zu erwarten gewesen, dass die Sanktionen des Allgemeinen Dekrets der DBK deutlich hinter den Folgen der Exkommunikation zurückbleiben.

120 Vgl. BENEDIKT XVI., Letzte Gespräche. München 2016, 246.

121 Diese gesetzgeberische Motivation wird in Ziff. 6, S. 1 und 2 des Allgemeinen Dekrets greifbar, wenn es dort heißt: „Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten.“ Was hier über das Gesprächsangebot gesagt wird, gilt gleichermaßen für das Allgemeine Dekret im Ganzen. Zielpunkt des Allgemeinen Dekrets und seiner Anordnungen ist die Wiedereingliederung des Ausgetretenen in die kirchliche Gemeinschaft und damit dessen Rückkehr in die *plena communio* der Kirche. Zur *ratio legis* vgl. HECKEL, Allgemeines Dekret (s. Anm. 5), 89-95.

ABSTRACTS

Dt.: Mit Wirkung zum 24.9.2012 trat das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zum Kirchenaustritt in Kraft, mit dem die innerkirchlichen Rechtsfolgen des staatlichen Kirchenaustritts partikulargesetzlich geregelt wurden. Inhaltlich beschränken die Anordnungen des *decretum generale* vor allem das Recht auf den Sakramentenempfang, sie wirken sich aber auch auf die aktive Teilhabe des Ausgetretenen an der Sendung der Kirche aus.

Gemäß Ziff. 2 der Norm wird auch die Eheschließungsfreiheit einer Beschränkung unterworfen, und der Ausgetretene bedarf für die kirchliche Eheschließung der vorherigen Erlaubnis des Ortsordinarius. Erlaubnisvoraussetzung ist das Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung. Die deutsche Rechtspraxis fordert die Abgabe dieses Versprechens vom nicht-ausgetreten (katholischen) Partner. Dies hat zur Folge, dass eine Eheschließung bei konfessions- oder religionsverschiedenen Ehen, bei denen der katholische Teil den staatlichen Kirchenaustritt erklärt hat, von vornherein ausscheiden muss, da es schlechterdings niemanden gibt, der die geforderte Erklärung abzugeben vermag. Gleiches gilt, wenn zwei katholische Ehemittglieder den Kirchenaustritt erklärt haben.

Gegen diese Verwaltungspraxis sprechen nicht nur der Wortlaut von Ziff. 2 des Allgemeinen Dekrets, sondern auch tiefgreifende rechtsdogmatische Gründe, wie der Verfasser anhand unterschiedlicher Fallbeispiele zu zeigen vermag. Zudem führt die bisherige Rechtspraxis zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin weit in die Grundrechte der Gläubigen eingreifenden Anordnungen des *decretum generale* zum Kirchenaustritt.

Soll eine kirchliche Trauung im Ausland stattfinden, kommt dem Ortsordinarius die Ausfertigung der sog. *litterae dimissoriae* zu. Mit diesen bestätigt der Ortsordinarius, dass der Eheschließung im Ausland nichts entgegensteht. Der Verfasser weist nach, dass das Trauverbot gemäß Ziff. 2 des Allgemeinen Dekretes auf Eheschließungen im Ausland nicht anzuwenden und daher bei der Ausstellung der *litterae dimissoriae* nicht zu berücksichtigen ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei dem *decretum generale* um eine partikuläre Norm handelt, deren Verpflichtungskraft gemäß c. 12 § 3 CIC auf das Konferenzgebiet der DBK beschränkt ist.

Gemäß Ziff. 1, Spiegelstrich 2 des Allgemeinen Dekrets können Ausgetretene keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen. Eine kirchliche Funktion in diesem Sinn übt auch der Trauzeuge im Sinne des c. 1108 CIC aus, so dass nach dem Wortlaut der Norm Ausgetretene hiervon ausgeschlossen sind. Der Verfasser macht jedoch deutlich, dass das Allgemeine Dekret insoweit einschränkend auszulegen ist, da der Gesetzgeber mit der Anordnung in Ziff. 1 die aktive Teilhabe an der Sendung der Kirche beschränken wollte, nicht aber kirchliche

Funktionen – wie die des Trauzeugen –, die selbst Ungetaufte in der Kirche wahrnehmen können.

Ital.: Con effetto dal 24-09-2012 è entrato in vigore il Decreto Generale della Conferenza Episcopale Tedesca (CET) sull'uscita dalla Chiesa dinanzi allo Stato. Attraverso il suddetto decreto vennero regolamentati, nel diritto particolare, le conseguenze canoniche della dichiarazione fatta dinanzi allo Stato circa l'uscita dalla Chiesa.

Dal punto di vista contenutistico le disposizioni del *Decretum Generale* limitano soprattutto il diritto a ricevere sacramenti; inoltre queste disposizioni incidono anche sulla partecipazione attiva alla missione della Chiesa di coloro che hanno dichiarato allo Stato di non farne più parte.

Secondo il n.2 della norma anche la libertà di contrarre matrimonio è sottoposta a restrizioni: la persona che ha dichiarato dinanzi allo Stato la propria uscita dalla Chiesa può contrarre un matrimonio canonico solo previa licenza da parte dell'Ordinario del luogo. Prerequisito per la suddetta licenza è la promessa di conservare la Fede e dell'educazione cattolica della prole. La prassi giuridica tedesca richiede la prestazione di questa promessa da parte del contraente non "uscito" dalla Chiesa Cattolica. Ne consegue che la celebrazione di un matrimonio tra due parti di diversa confessione o religione, in cui la parte di religione cattolica abbia dichiarato l'uscita statale dalla Chiesa, debba essere esclusa a priori, poiché non vi è nessuno che possa dare la dichiarazione richiesta. Lo stesso vale nel caso in cui entrambe le parti che intendono contrarre matrimonio hanno dichiarato l'uscita statale dalla Chiesa.

Contro questa pratica amministrativa si può fare valere non solo il testo del n. 2 del Decreto Generale, ma anche profonde ragioni dottrinali, come l'autore è in grado di dimostrare attraverso diversi casi esemplificativi. Inoltre la prassi giuridica finora vigente comporta un'ulteriore restrizione dei diritti fondamentali dei fedeli, già limitati dalle disposizioni del *Decretum Generale* sull'uscita dalla Chiesa.

Nel caso della celebrazione delle nozze all'estero, spetta all'Ordinario del luogo rilasciare le cosiddette *litterae dimissoriae*, attraverso le quali viene dato il nulla osta perché il matrimonio possa essere contratto all'estero. L'autore dimostra che il divieto di contrarre matrimonio secondo il n. 2 del Decreto Generale non è applicabile alle nozze da celebrare all'estero e pertanto non se ne deve tenere conto riguardo alla concessione delle *litterae dimissoriae*. Questo è dovuto al fatto che, nel caso del *decretum generale*, si tratta di una norma particolare, che ai sensi del c. 12 § 3 CIC ha soltanto forza di legge per il territorio della Conferenza Episcopale Tedesca.

Secondo il n. 1, inciso 2 del Decreto Generale, coloro che hanno abbandonato dinanzi allo Stato la Chiesa, non possono ottenere nessuna funzione nella Chiesa. Una funzione ecclesiale in questo senso è svolta anche dai testimoni di

nozze a tenore del c. 1108 CIC. Secondo la citata norma del Decreto Generale coloro che hanno dichiarato allo Stato l'uscita dalla Chiesa, ne sarebbero esclusi. Tuttavia, l'autore chiarisce che il Decreto Generale è da interpretare in senso stretto, poiché il legislatore, con la disposizione nel n. 1, intende restringere la partecipazione attiva alla missione della Chiesa, ma non a vietare l'assunzione di funzioni ecclesiali che – come quella dei testimoni – possono essere adempiute anche da non battezzati.